

Beschlußempfehlungen und Berichte**des Petitionsausschusses****zu verschiedenen Eingaben**

Inhaltsverzeichnis

1	10/2083	Wohnungs- und Siedlungswesen	WM	12	12/581	Jugendschutz	SM
2	11/997	Ausländerrecht	IM	13	11/4848	Familienangelegenheit	MFK
3	11/2468	Ausländerrecht	IM	14	11/6023	Verkehrswesen	VM
4	12/1512	Führerscheinsache	UVM	15	11/7651	Ausländerrecht	IM
5	12/1456	Führerscheinsache	UVM	16	11/6053	Ausländerrecht	IM
6	12/1525	Straßenbau	UVM	17	12/1571	Gesundheitswesen	SM
7	12/947	Hochschulangelegenheit	MWK	18	12/1650	Ausbildungsförderung	MWK
8	12/1701	Staatsangehörigkeit/ Personenstandswesen	IM	19	12/1735	Steuersache	FM
9	11/5600	Öffentlicher Dienst	FM	20	12/1752	Wohnungs- und Siedlungswesen	WM
10	11/6289	Energie	WM	21	12/1759	Datenschutz, Wahlen, Meldewesen	IM
11	11/6355	Strafvollzug	JUM	22	12/1770	Kommunale Angelegenheit	IM

1. Petition 10/2083 betr. Wohngeldbezug

Der Petent begehrt die Gewährung eines höheren Wohngeldes und wendet sich gegen die Anrechnung eines zu hohen Einkommens.

Der Petent bezieht seit längerem Wohngeld. Am 13. April 1988 beantragte er Wohngeld für die Zeit ab 1. Mai 1988 bis 30. April 1989. Der Petent bewohnte damals ein ca. 16 m² großes möbliertes Zimmer. Die Miete einschl. Zuschlag für Vollmöblierung betrug 205 DM pro Monat ohne Heizung.

Der Petent ist als Hilfskraft eines schwerbehinderten Bücherhändlers tätig. Im Antrag legte er zu seinen Einkommensverhältnissen eine Bescheinigung seines Arbeitgebers vor, wonach er für seine Tätigkeit als Hilfskraft monatlich ca. 180 DM sowie Essen und Kleidung erhalte. Weil das angegebene Einkommen erheblich unter dem Sozialhilferegelsatz in Höhe von 410 DM/Monat lag, ermittelte die Wohngeldstelle (unter Zugrundelegung des sozialhilfrechtlichen Satzes für Kleider in Höhe von 40 DM und der Sachbezugverordnung für die Bestimmung des Sachwerts für die empfangene Verpflegung in Höhe von 104 DM sowie des angegebenen Einkommens aus nicht selbständiger Tätigkeit in Höhe von 180 DM) ein Einkommen in Höhe von 324 DM monatlich. Die anrechenbare Miete wurde abzüglich eines vollmöblierungszuschlags mit 164 DM ermittelt.

Auf diesen Grundlagen bewilligte die Wohngeldstelle mit Bescheid vom 18. Mai 1988 Wohngeld in Höhe von 121 DM/monatlich für die Zeit vom 1. Mai 1988 bis 30. April 1989.

Am 1. September 1988 zog der Petent in ein anderes ca. 12 m² großes Zimmer im gleichen Gebäude um und stellte am 31. August 1988 einen Erhöhungsantrag, weil sich die Bruttomiete für das neue Zimmer auf 260 DM erhöhte. Als Einkommen gab der Petent 220,58 DM einschl. Essen und Kleidung an.

Mit Bescheid vom 19. September 1988 lfd. Nr. 2 wurde Wohngeld in Höhe von 114 DM/monatlich für die Zeit vom 1. September 1988 bis 30. April 1989 bewilligt. Dabei rechnete die Wohngeldstelle den nachgewiesenen monatlichen Bruttoeinnahmen in Höhe von 220,58 DM wiederum einen Zuschlag für die Kleidung in Höhe von 40 DM und für Verpflegung in Höhe von 104 DM hinzu, obwohl diese Beträge bereits im nachgewiesenen Arbeitseinkommen enthalten waren. Daraus ergab sich ein monatliches Bruttoeinkommen in Höhe von 364 DM bzw. ein Nettoeinkommen in Höhe von 342,70 DM. Die anrechenbare Miete wurde mit 176,96 DM ermittelt.

Gegen den Bescheid vom 19. September 1988 legte der Petent mit Schreiben vom 17. Oktober 1988 Widerspruch ein und bat um Überprüfung des zugrundegelegten Einkommens und der Miete.

In der Folgezeit erläuterte die Wohngeldstelle dem Petenten ausführlich schriftlich, fermündlich und bei persönlichen Vorsprachen ihre Entscheidung. Der Petent beharrte jedoch auf der Unrichtigkeit des wohngeldbescheides.

Die Wohngeldstelle konnte dem Widerspruch nicht abhelfen, sie trug diesen deshalb am 24. Januar 1989 dem Regierungspräsidium vor. Dieses wies die Wohngeldstelle am 20. Februar 1989 an, den Bescheid vom 19. September 1988 lfd. Nr. 2 zu korrigieren und bei der Einkommensermittlung von 70 v. H. des Sozialhilferegelsatzes auszugehen.

Die Wohngeldstelle nahm daraufhin mit Bescheid vom 17. März 1989 ihren Bescheid vom 19. September 1988 zurück und bewilligte gleichzeitig ein nach der Weisung des Regierungspräsidiums ermitteltes Wohngeld in Höhe von 90 DM pro Monat für die Zeit vom 1. September 1988 bis 30. April 1989. Dieser Berechnung liegt ein Nettoeinkommen in Höhe von 460,22 DM pro Monat und eine Miete in Höhe von 178,03 DM pro Monat zugrunde. Das bisher überzahlte Wohngeld wurde zurückgefordert. Am 5. April 1989 stellte der Petent einen Wiederholungsantrag, der mit Bescheid vom 20. April 1989 entschieden wurde. Dem Petenten wurde Wohngeld für die Zeit vom 1. Mai 1989 bis 30. April 1990 in Höhe von ebenfalls 90 DM/Monat gewährt. Die Berechnung erfolgte dabei ebenfalls auf der Grundlage der Weisung des Regierungspräsidiums. Gegen den Bescheid vom 20. April 1989 legte der Petent mit Schreiben vom 19. Mai 1989 Widerspruch ein.

Bereits am 1. Mai 1989 hatte er sich an den Petitionsausschuß gewandt.

Mit Widerspruchsbescheid vom 10. Juli 1989 wies das Regierungspräsidium den Widerspruch vom 19. Mai 1989 zurück.

Nach § 10 Abs. 1 Wohngeldgesetz (WoGG) i. V. m. Nr. 10.11 Abs. 1 Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Wohngeldgesetz (WoGVwV) sind bei der Ermittlung des Jahreseinkommens die nachgewiesenen Bruttoeinnahmen zugrunde zu legen. Das gilt auch dann, wenn sich danach ein unter dem sozialhilfrechtlichen Bedarf liegendes oder kein anrechenbares Einkommen ergibt. In diesen Fällen sind die Angaben des Antragstellers besonders sorgfältig auf Glaubwürdigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen. Die Angaben können z. B. dann glaubwürdig sein, wenn das nach den Angaben des Antragstellers ermittelte Einkommen zuzüglich eines danach zu gewährenden Wohngeldes die Höhe des sozialhilfrechtlichen Bedarfs erreicht.

Nach Nr. 10.11 Abs. 2 WoGVwV kann im allgemeinen ein Einkommen in Höhe des für die zum Haushalt rechnenden Familienmitglieder zutreffenden Regelsatzes der Sozialhilfe zuzüglich eines etwaigen Mehrbedarfs und der Miete oder des Mietwertes angesetzt werden, wenn den Umständen nach anzunehmen ist, daß die zum Haushalt rechnenden Familienmitglieder ein Einkommen in dieser Höhe haben. Es ist jedoch unzulässig, stets ein Einkommen in dieser Höhe anzusetzen, wenn sich auf Grund der nachgewiesenen Bruttoeinnahmen ein unter dem sozialhilfrechtlichen Bedarf liegendes Einkommen ergibt.

Die Schätzung des Einkommens oder der Ansatz des Sozialhilferegelsatzes ist unzulässig, wenn plausibel erscheint, daß der Antragsteller mit weniger als dem

Sozialhilferegelsatz auskommt. In diesen seltenen Fällen überaus sparsamer Lebensführung sollten nach § 10 II. der Verwaltungsvorschriften des Innenministeriums zur Durchführung des Wohngeldgesetzes (WoGVwV IM) die Einnahmen einschl. des gewährten bzw. zu erwartenden Wohngeldes 70 v. H. des sozialhilferechtlichen Bedarfs nicht unterschreiten.

Der Petent hat bei der Ermittlung seines Einkommens mitgewirkt. Er hat glaubhaft dargelegt, daß er seinen Lebensunterhalt von Einkünften bestreiten kann, die weit unterhalb des sozialrechtlichen Minimums liegen. Ein im Zuge der Bearbeitung der Petition durchgeführter unangemeldeter Hausbesuch hat diese Annahme bestätigt. Der Petent lebt in sehr einfachen, weit unter dem üblichen Standard liegenden Verhältnissen. Es besteht deshalb kein Grund zur Annahme, der Petent habe neben den nachgewiesenen Einnahmen weiteres Einkommen.

Die Ansetzung der Sozialhilferegelsätze war deshalb nicht zulässig.

Das Innenministerium hat darum das Regierungspräsidium angewiesen, den Widerspruchsbescheid vom 10. Juli 1989 zurückzunehmen, und die Wohngeldstelle angewiesen, die Bescheide vom 19. September 1988, 17. März und 20. April 1989 zurückzunehmen und auf Grund des vom Petenten nachgewiesenen Einkommens erneut zu entscheiden. Dieses ist zwischenzeitlich erfolgt.

Beschlußempfehlung:

Die Petition wird für erledigt erklärt.

Berichterstatter: Brinkmann

2. Petition 11/997 betr. Aufenthaltsgenehmigung

Die Petenten begehren den weiteren Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland. Die Petenten, 1958 und 1964 geborene Eheleute und deren 1980, 1983, 1988 und 1993 geborene Kinder sind libanesischen Staatsangehörige. Nach ihrer Einreise in die Bundesrepublik am 10. August 1989 stellten sie am selben Tag beim Grenzschutzamt Frankfurt Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigte, den das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge durch Bescheid vom 7. November 1990 als offensichtlich unbegründet ablehnte. Im Anschluß an das erfolglose Asylverfahren wurden die Petenten zunächst geduldet. Sie besaßen keine gültigen libanesischen Rückreisedokumente.

Am 27. April 1994 stellten die Petenten für sich sowie die drei ältesten Kinder einen Asylfolgeantrag, für das 1993 geborene Kind einen Asylerstanzug. Im Asylfolgeverfahren lehnte das Bundesamt mit Bescheid vom 16. August 1995 unter Erlaß einer neuen Ausreisepflicht und Abschiebungsandrohung die Durchführung von weiteren Asylverfahren ab. Das Bundesamt stellte auch fest, daß Abschiebehindernisse nach § 53 AuslG nicht vorliegen. Im Asylerstverfahren des 1993 geborenen Kindes lehnte das Bundes-

amt mit Bescheid vom 16. August 1995 den Asylantrag als unbegründet ab, verneinte die Voraussetzungen des § 51 AuslG und das Vorliegen von Abschiebehindernissen.

Das Verwaltungsgericht ordnete daraufhin die aufschiebende Wirkung der gegen die Bundesamtsentscheidung vom 16. August 1995 gerichteten Klage an. Daraufhin hat das Bundesamt den Asylfolgebescheid vom 16. August 1995 aufgehoben und sich bereiterklärt, für die Petenten ein weiteres Asylverfahren durchzuführen.

Zwischenzeitlich hat der Petent zum 1. Dezember 1996 eine Erwerbstätigkeit aufgenommen. Dieses war der Grund dafür, daß der Familie eine Aufenthaltsbefugnis nach der Härtefallregelung für ausländische Familien mit langjährigem Aufenthalt erteilt werden konnte. Den Petenten wurden auch Reisedokumente als Paßersatz ausgestellt, da die bisherigen Bemühungen bezüglich der Paßbeschaffung bei der libanesischen Botschaft erfolglos geblieben waren.

Beschlußempfehlung:

Die Petition wird für erledigt erklärt.

Berichterstatter: Brinkmann

3. Petition 11/2468 betr. Aufenthaltsgenehmigung

Die Petenten begehren, ihnen den weiteren Aufenthalt im Bundesgebiet zu ermöglichen. Bei den Petenten handelt es sich um ein türkisches Ehepaar kurdischer Volkszugehörigkeit im Alter von 37 Jahren und ihren beiden 14 und 10 Jahre alten Kindern. Die Eltern und das ältere Kind reisten im Dezember 1985 als Asylbewerber in das Bundesgebiet ein, das jüngste Kind wurde in der Bundesrepublik geboren. Das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge lehnte den Asylantrag im April 1987 ab, worauf die Eltern und das ältere Kind zur Ausreise aufgefordert wurden. Die hiergegen erhobenen Klagen wurden bezüglich der Eltern durch zwischenzeitlich rechtskräftiges Urteil des Verwaltungsgerichtes vom August 1989 abgewiesen. Gleichzeitig wurde die gegen das ältere Kind erlassene Ausreisepflicht aus formalen Gründen vom Verwaltungsgericht aufgehoben.

Die Petenten führen an, sie und ihre Familie wären menschenverachtenden Schikanen ausgesetzt, wenn sie in ihre Heimat zurückkehren müßten. Diese würden sie in voller Härte treffen, da alle Kontakte zu den Geflüchteten von den beiden Großfamilien abgebrochen wurden. Der Vater des Petenten habe sogar seinen Namen geändert, um sich vor den jahrelangen Übergriffen des türkischen Militärs und der Polizei zu schützen. Ein Bruder des Petenten sei ermordet worden, und weitere Geschwister würden politisches Asyl in Schweden genießen. Der überlebensnotwendige Schutz der Großfamilie sei für die Familie der Petenten nicht gegeben, da sie bei ihrer Abschiebung nach Istanbul dort mit der sofortigen Inhaftierung rechnen.

Der Petent ist Kurde alevitischer Religionszugehörigkeit und führt an, er sei in der Türkei für die Gewerkschaftsorganisation DISK aktiv gewesen. Wegen seiner Volkszugehörigkeit und der gewerkschaftlichen Aktivitäten sei er in den Jahren 1979 und 1980 einmal für 12 Monate und später nochmals für 8 Monate inhaftiert gewesen. In dieser Zeit sei er wiederholt gefoltert worden. Weder für die Inhaftierung noch für die spätere Freilassung seien Gründe angegeben worden. Nach Ableistung des Militärdienstes habe er erneut Kontakt zu seinen Gewerkschaftsfreunden aufgenommen. Daraufhin sei er erneut polizeilich gesucht worden. Jahrelang habe er im Untergrund und auf der Flucht gelebt. Seine Frau und Tochter hätten bei den Eltern der Ehefrau gelebt, nur wenige flüchtige Begegnungen seien möglich gewesen. Der Petent flüchtete mit seiner Familie über Syrien und Ost-Berlin in die Bundesrepublik.

Das Bundesamt und das mit der Angelegenheit befaßte Verwaltungsgericht sind übereinstimmend zu dem Ergebnis gekommen, daß den Petenten im Falle einer Rückkehr in die Türkei keine politische Verfolgung drohe. Das Verwaltungsgericht hat festgestellt, „es nehme dem Ehemann nicht ab, daß er als politisch oder gewerkschaftlich aktiver Kurde in der Türkei gesucht werde“. Die Richtigkeit seiner diesbezüglichen Angaben im Asylverfahren wurde vom Verwaltungsgericht bezweifelt. Soweit vorgetragen wird, daß der Ehemann in den Jahren 1978 und 1979 nach der Teilnahme an Demonstrationen längere Zeit inhaftiert worden sei, hat das Verwaltungsgericht aufgrund der Tatsache, daß er noch nicht einmal den Ausgang der angeblich gegen ihn eingeleiteten Verfahren kannte, ebenfalls erhebliche Zweifel am Wahrheitsgehalt dieser Aussage geäußert. Im übrigen besteht nach der Begründung des verwaltungsgerichtlichen Urteils auch keine hinreichende Wahrscheinlichkeit dafür, daß gegen den Ehemann als angeblichen Bruder des als Märtyrer verehrten Derwischs mit gleichem Namen im Falle einer Rückkehr in die Türkei vorgegangen wird. Es handle sich zum einen um eine durch nichts belegte bloße Vermutung, außerdem bestünden bereits Zweifel an der Verwandtschaft der Petenten mit der genannten Person.

Von der Landesregierung wurde im Rahmen des Petitionsverfahrens die Meinung vertreten, in § 51 Abs. 2 des neuen Ausländergesetzes sei die Aufgabenverteilung klar dargelegt. Danach stelle das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge in einem Asylverfahren nach den Vorschriften des Asylverfahrensgesetzes fest, ob die Voraussetzungen des Abs. 1 (Verbot der Abschiebung politisch Verfolgter) vorliegen. Die Entscheidung des Bundesamtes sei für alle mit der Ausführung dieses Gesetzes betrauten Behörden verbindlich und könne nur nach den Vorschriften des Asylverfahrensgesetzes angefochten werden. Nach dem Asylverfahrensgesetz bestehe damit Identität. Die Prüfung des § 51 (auch der Genfer Konvention) sei folglich allein Sache des Bundes.

Die Mehrheit des Petitionsausschusses stimmte dem zu und sah aus rechtlichen Gründen keine Möglichkeit, der Petition abzuwehren.

Von Vertretern einer Minderheit wurde geäußert, die Auffassung der Landesregierung treffe nicht zu. Es gebe immer noch § 53 des neuen Ausländergesetzes, wonach ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden darf, in dem für ihn konkrete Gefahr besteht, der Folter unterworfen zu werden. § 53 stelle einen eigenen Sachtatbestand dar. Den Begriff der Duldung gebe es nach wie vor. Das Land habe demgemäß – unabhängig vom Ausgang des Asylverfahrens und von § 51 Ausländergesetz – das Recht zur eigenständigen Prüfung.

Der Petitionsausschuß sah sich außerstande, angesichts der ungeklärten Rechtslage über die Petition zu entscheiden. Er beschloß, die Petition zur Klärung der Rechtslage und – falls der Bund zuständig sei – zur Entscheidung an den Deutschen Bundestag abzugeben.

In dem dann folgenden Petitionsverfahren beim Deutschen Bundestag vertrat das Bundesinnenministerium die Auffassung, daß im vorliegenden Fall die Ausländerbehörde zum Zeitpunkt ihrer Entscheidung über die Abschiebung der Petenten noch selbst zu prüfen hatte, ob die Voraussetzungen des § 14 AuslG alter Fassung – identisch mit § 51 Abs. 1 AuslG neuer Fassung – vorliegen. Der Petitionsausschuß des Bundestages wies darauf hin, daß für die Petenten die Möglichkeit bestand, einen Asylfolgeantrag zu stellen.

Dieser Empfehlung folgend, stellten die Petenten für sich und ihre Tochter am 27. November 1991 einen Asylfolgeantrag und für den Sohn einen erstmaligen Asylantrag. Beides wurde mit Bescheid vom 30. August 1993 vom Bundesamt abgelehnt.

Die Prüfung, ob Abschiebehindernisse vorliegen, hat eine lange Zeit in Anspruch genommen. Zwischenzeitlich hat sich ergeben, daß die Petenten die Voraussetzungen für ein Bleiberecht nach der am 29. März 1996 von der Innenministerkonferenz beschlossenen Härtefallregelung erfüllen. Sobald das türkische Generalkonsulat, wie bereits zugesichert, gültige Nationalpässe ausstellt, wird den Petenten eine Aufenthaltsbefugnis erteilt. Damit ist ihr Aufenthalt im Bundesgebiet zunächst einmal gesichert.

Beschlußempfehlung:

Die Petition wird für erledigt erklärt.

Berichterstatter: Brinkmann

4. Petition 12/1512 betr. Führerscheinsache

Die Petentin wendet sich dagegen, daß sie mit ihrer am 2. Juli 1980 erworbenen Fahrerlaubnis der Klasse 3 nicht zum Führen von Leichtkrafträdern der Klasse 1 b berechtigt ist.

Die Prüfung der Petition ergab folgendes:

Die Petentin hat am 2. Juli 1980 die Fahrerlaubnis der Klasse 3 erworben. Diese Fahrerlaubnis berechtigt sie zum Führen von Fahrzeugen der Klassen 3, 4 und 5. Sie wendet sich nun dagegen, daß lediglich Fahrerlaubnisse, die vor dem Stichtag 1. April 1980 in den

Klassen 2, 3 oder 4 erteilt worden sind, auch zum Führen von Leichtkrafträdern der Klasse 1 b berechneten. Sie macht geltend, diesen Stichtag aus finanziellen Gründen lediglich um drei Monate versäumt zu haben.

Nach § 5 Abs. 3 Nr. 4 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) berechneten Fahrerlaubnisse, die vor dem 1. April 1980 in den Klassen 2, 3 oder 4 erteilt worden sind, auch zum Führen von Leichtkrafträdern. Leichtkrafträder sind nach der Definition des § 18 Abs. 2 Nr. 4 a StVZO Krafträder mit einem Hubraum von mehr als 50 ccm, aber nicht mehr als 125 ccm und einer Nennleistung von nicht mehr als 11 kW. Der Stichtag wurde aus folgenden Gründen gerade auf den 1. April 1980 festgesetzt:

Mit der Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 6. November 1979, die am 1. April 1980 in Kraft getreten ist, wurde das Fahrerlaubnisrecht für motorisierte Zweiräder neu geordnet. Diese Neuordnung war mit Rücksicht auf die starke Zunahme dieser Verkehrsmittel im Straßenverkehr, ihre technische Entwicklung und ihre hohe Unfallbeteiligung notwendig geworden, da das bis dahin bestehende Fahrerlaubnisrecht den veränderten Verhältnissen nicht mehr gerecht wurde. So wurde der Begriff des „Leichtkraftrades“ neu in die Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung aufgenommen und der Fahrerlaubnisklasse 1 im damals geltenden Umfang (heute: Klasse 1 b) zugeordnet. Fahrerlaubnisse der Klasse 3, die nach Inkrafttreten der Verordnung zum 1. April 1980 erteilt worden sind, berechneten deshalb aufgrund dieser inhaltlichen und rechtlichen Neuordnung der Fahrerlaubnisklassen nur noch zum Führen von Kleinkrafträdern der heutigen Klasse 4, also Krafträdern mit einem Hubraum von nicht mehr als 50 ccm und einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 50 km/h. Da die Petentin die Fahrerlaubnis der Klasse 3 erst nach dem Stichtag erworben hat, muß sie die Fahrerlaubnis der Klasse 1 b erwerben, wenn sie die Berechnung zum Führen von Leichtkrafträdern erhalten will. Ausnahmen von der Stichtagsregelung sind aus Gründen der Verkehrssicherheit und unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Gleichbehandlung nicht möglich.

Beschlußempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Capezzuto

5. Petition 12/1456 betr. Wiedererteilung der Fahrerlaubnis

Der Petent begehrt nach wie vor die Wiedererteilung seiner Fahrerlaubnis der Klasse 1, zumindest beschränkt auf die Erlaubnis zum Führen von landwirtschaftlichen Fahrzeugen.

Die Prüfung der Petition ergab folgendes:

Der Petent hatte am 10. Februar 1976 die Fahrerlaubnis der Klasse 1 erworben, die ihn auch zum Führen

von Fahrzeugen der Klassen 4 und 5 berechnete hatte. Diese Fahrerlaubnis wurde ihm durch Urteil des Amtsgerichts vom 9. Oktober 1990 wegen fahrlässiger Trunkenheit im Verkehr entzogen. Am 13. November 1991 erfolgte eine weitere Verurteilung wegen Bedrohung und wegen fahrlässiger Trunkenheit im Verkehr in Tateinheit mit vorsätzlichem Fahren ohne Fahrerlaubnis. Beiden Verurteilungen lagen Trunkenheitsfahrten mit einem landwirtschaftlichen Nutzfahrzeug zugrunde. Die Blutalkoholkonzentrationen lagen bei beiden Trunkenheitsfahrten im Bereich von 1,6 Promille. In der Folgezeit beantragte der Petent zuletzt am 11. Mai 1995 die Wiedererteilung seiner Fahrerlaubnis, zumindest beschränkt auf die Erlaubnis zum Führen landwirtschaftlicher Fahrzeuge. Da er aber das von der Fahrerlaubnisbehörde angeforderte medizinisch-psychologische Eignungsgutachten zunächst nicht vorlegte, wurde sein Antrag auf Wiedererteilung der Fahrerlaubnis am 26. März 1996 abgelehnt. Die Anfechtung dieser Ablehnung blieb ohne Erfolg. Der Widerspruch wurde am 6. Mai 1996 als unbegründet zurückgewiesen, die anschließende Klage hat das Verwaltungsgericht durch Gerichtsbescheid vom 3. Juli 1996 abgewiesen. Die hiergegen eingelegte Berufung nahm der Petent in der mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgerichtshof am 26. November 1996 zurück, nachdem ihn die Richter eingehend darüber belehrt hatten, daß die Wiedererteilung der Fahrerlaubnis ohne vorherige medizinisch-psychologische Begutachtung nicht in Betracht kommt. Am 7. März 1997 hat sich der Petent dann schließlich einer medizinisch-psychologischen Untersuchung unterzogen. Das zwischenzeitlich der Fahrerlaubnisbehörde vorliegende Gutachten vom 24. April 1997 kommt zusammenfassend zu dem Ergebnis, daß es zu vertreten ist, dem Petenten die Fahrerlaubnis der Klasse 5 zu erteilen, um ihm das Führen landwirtschaftlicher Nutzfahrzeuge zu ermöglichen. Nach den Untersuchungsergebnissen kann der Petent den Anforderungen dieser Führerscheinklasse von seiner psychophysischen Ausstattung her noch gerecht werden, da bei diesen Fahrzeugen – bedingt durch ihre geringe Geschwindigkeit – auch die Komplexität der Anforderungen reduziert ist. Eine darüber hinausgehende Wiedererteilung der Fahrerlaubnis können die Gutachter aufgrund der festgestellten gravierenden Leistungsdefizite ausdrücklich nicht empfehlen.

Der Petent hat somit nunmehr seine Eignung zum Führen von landwirtschaftlichen Fahrzeugen nachgewiesen. Da aber seit der Entziehung der Fahrerlaubnis mehr als zwei Jahre vergangen sind, kann ihm gemäß § 15 c Abs. 2 Satz 3 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung die Fahrerlaubnis der Klasse 5 erst erteilt werden, wenn er die Fahrerlaubnisprüfung bestanden hat, wobei für den Erwerb der Klasse 5 die Ablegung einer theoretischen Prüfung genügt. Dies wurde dem Petenten mehrfach mündlich und schriftlich erläutert. Die Fahrerlaubnisbehörde hat bereits den Prüfauftrag für die Ablegung der theoretischen Prüfung erteilt. Unverzüglich nach Bestehen der theoretischen Prüfung wird dem Petenten die Fahrerlaubnis der Klasse 5 erteilt werden.

Nachdem der Petent die erforderliche theoretische Prüfung erfolgreich abgelegt hatte, wurde ihm am 22. Mai 1997 die Fahrerlaubnis der Klasse 5 wiedererteilt. Der Führerschein für die Klasse 5 wurde ihm am selben Tag ausgehändigt.

Eine über die Klasse 5 hinausgehende Wiedererteilung der Fahrerlaubnis ist aufgrund der bei der medizinisch-psychologischen Untersuchung festgestellten gravierenden Leistungsdefizite nicht möglich.

Der Petition kann, was die Fahrerlaubnis der Klasse 5 betrifft, abgeholfen werden.

Beschlußempfehlung:

Die Petition wird, soweit es die Wiedererteilung der Fahrerlaubnis Klasse 5 betrifft, für erledigt erklärt. Darüber hinaus kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Fischer

6. Petition 12/1525 betr. Beschwerde über die Baustelleneinrichtung im Zusammenhang mit dem Ausbau der A 8

Die Petition richtet sich gegen den Standort der Baustelleneinrichtung für die Baumaßnahme „6streifiger Ausbau der BAB A 8 im Streckenabschnitt zwischen dem Autobahndreieck Karlsruhe bis zur Autobahnanschlußstelle Karlsbad (II. Bauabschnitt)“ (Modernisierungslos M 8/8 c). Aus Sicht der Petenten kommen durchaus auch andere Standorte als gerade der Bereich am Ende der E.-Straße/H.-Straße für eine solche Baustelleneinrichtung in Frage.

Die Petenten beklagen, daß sie über den Beginn der Bauarbeiten bzw. über das Aufstellen der Baustelleneinrichtung (Baubüros, Wohncontainer u. ä.) nicht vorher informiert worden wären. Sie würden seit mehreren Wochen Schlamm- und Staubattacken ausgesetzt sein und zudem in den ersten 5 Wochen nach Baubeginn auch unzumutbaren Lärmbeeinträchtigungen.

Der Auftrag für die Bauleistungen im Erd-, Brücken- und Straßenbau an der BAB A 8, Streckenabschnitt Autobahndreieck Karlsruhe bis Autobahn Anschlußstelle Karlsbad (II. Bauabschnitt) wurde vom Landesamt für Straßenwesen am 16. Dezember 1996 mündlich an eine Arbeitsgemeinschaft erteilt.

Bei der Ausschreibung wurden von der Straßenbauverwaltung sehr kurze Bauzeiten vorgegeben, um die durch die Baustelle bedingten Störungen des Verkehrsflusses im Zuge der A 8 Karlsruhe - Stuttgart auf ein Minimum zu reduzieren. Die Verkehrsfreigabe soll bereits Ende August 1998 erfolgen.

Seitens des Auftraggebers – des Landesamtes für Straßenwesen bzw. Autobahnbetriebsamtes – wurde deshalb der Baubeginn auf den 13. Januar 1997 festgesetzt. Dem Auftragnehmer oblag es in eigener Verantwortung, die entsprechenden Flächen für die notwendige Baustelleneinrichtung (einschließlich Baubü-

ro und Arbeiterunterkünfte) anzumieten. Der Auftraggeber nahm hierauf keinen Einfluß.

Die bauausführende Arbeitsgemeinschaft hat den Standort der Baustelleneinrichtung nach folgenden Gesichtspunkten ausgewählt:

- ausreichende Größe des Geländes
- Nutzungsgenehmigung (Baustelleneinrichtung) durch den Eigentümer
- Verfügbarkeit für die gesamte Bauzeit
- Anbindung an das öffentliche Versorgungsnetz (Strom, Wasser, Abwasser, Telefon)
- Zufahrtsmöglichkeit zur Baustrasse während der gesamten Bauzeit
- Zufahrtsmöglichkeit für das Baustellenpersonal und Besucher

Die Standortauswahl erfolgte in Absprache mit folgenden Behörden und Personen:

- Ortsverwaltung W. (Ortsbaumeister)
- Tiefbauamt Stadt K. (Stadtentwässerung)
- Bauordnungsamt Stadt K.
- Stadtwerke K.
- Gewerbeaufsichtsamt Stadt K.
- Eigentümer der gepachteten Grundstücke.

Der Standort des Baulagers ist aus Gründen der ordnungsgemäßen und damit umweltverträglichen Ver- und Entsorgung sowie der Sozialkontrolle (Schutz vor Einbrüchen etc.) sinnvoll. Einwände wurden weder von den Vertretern der Stadt K. noch von der Ortsverwaltung W. erhoben.

Der Baubeginn der Maßnahme wurde ortsüblich bekanntgemacht, wobei auf Einzelheiten wie den Standort der Baustelleneinrichtung bzw. des Baulagers naturgemäß nicht eingegangen wurde.

Entlang der gesamten Baustrecke war aufgrund der o. g. Gründe kein Flurstück als Standort für diese Baustelleneinrichtung besser geeignet.

Bezüglich des Lärmschutzes während der Bauzeit entsprechen sämtliche eingesetzten Baumaschinen den gesetzlich vorgeschriebenen Lärmschutzbedingungen und den Vorschriften über die Abgasemissionen. Die Arbeitsgemeinschaft wurde vom Autobahnbetriebsamt darauf hingewiesen, daß aus Gründen der Lärm- und Schadstoffemission kein Fahrzeug mit laufendem Motor abgestellt werden darf, es sei denn, daß dies zum ordnungsgemäßen Betrieb (z. B. Betätigen eines Mobilkrans auf einem Lkw, Betonmischer usw.) zwingend erforderlich ist. Diese Vorgehensweise wurde von der Arbeitsgemeinschaft zugesagt und, soweit es von dem Autobahnbetriebsamt überprüfbar war, bisher auch eingehalten. Bei der Anordnung der Baustelleneinrichtung wurden, um die Lärmbeeinträchtigungen so gering wie möglich zu halten, die Baubüros auf der der Wohnbebauung zugewandten Seite aufgestellt und die Bau- bzw. Mannschaftscontainer auf der der Wohnbebauung abgewandten Seite plazierte. Be-

sondere Lärmschutzmaßnahmen sind während der Bauarbeiten nicht vorgesehen. Aus dem Planfeststellungsbeschuß gehen entsprechende Auflagen nicht hervor. Diesbezügliche Zusagen wurden von der Straßenbauverwaltung im Laufe des Verfahrens auch nicht gemacht. Die bauausführende Arbeitsgemeinschaft ist zur größtmöglichen Reduzierung jeglicher Emissionen verpflichtet und wird auch vom Autobahnbetriebsamt daraufhin überwacht.

Hinsichtlich etwaiger Beschädigungen (Verschmutzungen) an den Anliegergebäuden in der E.- bzw. H.-Straße hat die Arbeitsgemeinschaft im Februar 1997 eine erste Beweissicherung in Form einer Video-Dokumentation erstellt. Die Arbeitsgemeinschaft wird nach eigener Aussage einen Gutachter einschalten, der den Zustand der Gebäude nach Abschluß der Baumaßnahme aufnimmt und ihn mit dem Ist-Zustand vor Beginn der Bauarbeiten vergleicht.

Sämtliche Transporte und Anlieferungen zur Baustelleneinrichtung erfolgten ausschließlich an Werktagen in der Zeit zwischen 6.00 und 18.00 Uhr. Dabei waren die angelieferten Materialien, Maschinen und Container ausschließlich nur für die Einrichtung der Büros und des Wohnlager bestimmt. Baumaschinen, Baumaterialien usw. wurden und werden über die Kreisstraße K 9653 auf die Baustelle geliefert. Der Transport der Erdmassen und Baustoffe innerhalb der Baustelle erfolgt auf der gesperrten Fahrbahnseite der A 8 Stuttgart–Karlsruhe bzw. über Baustraßen innerhalb des Baufeldes. Über die H.-Straße wird lediglich der Besucherverkehr (Personenverkehr) abgewickelt, sowie die wöchentliche Zufahrt von Dieselkraftstoff. Der Verkehr zwischen Baulager und Baustelle beschränkt sich lediglich auf Personenverkehr. Sämtliche Baumaschinen werden nach dem täglichen Arbeitssende bzw. am Wochenende und an Feiertagen auf der gesperrten Fahrbahnseite der Autobahn bzw. im Bereich des Baufeldes abgestellt.

Die Verärgerung der Petenten über die Belästigung durch die Errichtung der Baustelleneinrichtung hängt wohl ursächlich damit zusammen, daß sie und ihre Nachbarn schon 1996 über einen längeren Zeitraum Beeinträchtigungen durch die Verlegung einer Gasleitung in der E.-Straße bzw. im gesamten Wohngebiet durch die Stadtwerke erdulden mußten.

Das Autobahnbetriebsamt, das die Bauleitung für dieses Modernisierungslos der Autobahn hat, ließ nach der Vergabe der Bauleistungen, als der Zeitpunkt des Baubeginns festgelegt war, die entsprechende Mitteilung über diesen Baubeginn ortsüblich bekanntmachen.

Das Betriebsamt hat außerdem auf den Beschwerdebrief der Petenten vom 6. Februar 1997 mit Schreiben vom 5. März 1997 geantwortet und hat auf den o. g. Sachverhalt wegen der Baustelleneinrichtung bzw. wegen des Standorts hingewiesen.

Das Ministerium sieht keine Möglichkeit, eine Verlegung der Baustelleneinrichtung bei der ausführenden Arbeitsgemeinschaft zu erwirken. Das Ministerium erkennt an, daß sich bei einem Straßenprojekt dieser Größenordnung von 45 Mio. DM zeitweilige Beein-

trächtigungen für die unmittelbaren Anlieger einstellen.

Das Autobahnbetriebsamt ist deshalb angewiesen, zusammen mit dem Gewerbeaufsichtsamt, ein besonderes Augenmerk darauf zu haben, daß gesetzliche Bestimmungen hinsichtlich des Immissionsschutzes beachtet und notwendige Schutzmaßnahmen für die Bevölkerung durchgeführt werden. Den Anliegern in unmittelbarer Nähe der Baustelle und damit auch den Petenten wurden seitens des Betriebsamtes kompetente Ansprechpartner genannt, die berechtigten Beschwerden auch wegen unverhältnismäßiger Lärmeinträchtigungen nachgehen werden.

Beschlußempfehlung:

Nach Würdigung der Sach- und Rechtslage kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Fischer

7. Petition 12/947 betr. Personalangelegenheit bei der Universität, Forschung und Lehre u. a.

Der Petent begehrt mit seiner Petition die Klärung, warum er nicht bei der Universität weiterbeschäftigt werde, kein Geld erhalte und weder gekündigt noch versetzt werde, obwohl der Amtsarzt mitgeteilt habe, daß er überall arbeitsfähig sei.

Der Petent ist seit 1. April 1988 als technischer Angestellter (Elektriker) an der Universität beschäftigt. Am 30. März 1993 gab der Petent gegenüber der Universität die schriftliche Erklärung ab, daß er die Arbeit verweigere, bis ihm zugesichert werde, daß die Universität im Bereich der Biotechnik keine Versuche mehr gegen die Menschenwürde und an Erbmaterial des Menschen durchführen wird. In der darauffolgenden Zeit kam es immer wieder zur Arbeitsverweigerung, da nach Auffassung des Petenten jegliche Tätigkeit an der Universität die Genforschung unterstütze, die gegen den Willen Gottes verstoße. Nachdem der Petent massiv Mitarbeiter bedroht hat, da auch diese die Genforschung nach seiner Auffassung unterstützen und mehrere Ermahnungen von seinen Vorgesetzten ergebnislos waren, konnte es die Universität nicht mehr verantworten, den Petenten weiter zu beschäftigen. Eine von der Universität veranlaßte amtsärztliche Untersuchung des Petenten am 15. Juni 1994 ergab, daß der Petent seit mehreren Jahren an einer wahnhaften Erkrankung leidet, deren Prognose hinsichtlich einer Heilung sehr zweifelhaft ist. Das Gutachten stellte die Arbeitsunfähigkeit fest. Mit Wirkung vom 18. Juli 1994 erkannte die AOK die Arbeitsunfähigkeit an und hat vom 29. August 1994 bis 19. November 1995 Krankengeld bezahlt.

Aufgrund einer weiteren amtsärztlichen Untersuchung, die auf Veranlassung der Universität erfolgte ist, hat das Gesundheitsamt am 3. Dezember 1995 der Universität mitgeteilt, daß der Petent an einer endogenen Psychose leidet und in nervenärztlicher Behand-

lung ist. Nach Mitteilung des Gesundheitsamtes mußte der Petent einige Wochen vor der amtsärztlichen Untersuchung auch akut vorübergehend in die Psychiatrische Klinik des Bürgerhospitals eingewiesen werden. Das Gesundheitsamt sieht therapeutische Möglichkeiten als gering an, da der Petent keine Krankheitseinsicht besitzt. Es empfiehlt aus nervenärztlicher Sicht dringend eine medikamentöse Behandlung gegen die sich der Petent bisher gewehrt hat. Das Gesundheitsamt hat mit Schreiben vom 26. März 1996 erklärt, daß eine Beschäftigung des Petenten an der Universität und im Geschäftsbereich des Ministeriums daher nicht empfohlen werden kann.

Nachdem die Universität mehrmals mündlich und schriftlich den Petenten aufgefordert hat, sich entsprechend der Empfehlung des Gesundheitsamtes einer nervenärztlichen Untersuchung zu unterziehen, hat sie ihm mit Schreiben vom 28. Februar 1996 die Kündigung angedroht.

Nachdem der Petent über eineinhalb Jahre krank geschrieben war, bestand für die gesetzliche Krankenkasse keine Pflicht mehr, weiterhin Krankengeld zu bezahlen. Da er auch nicht arbeitsfähig ist, konnte ihm sein Gehalt nicht weiterbezahlt werden, so daß ihm nur der Weg zum Arbeitsamt bzw. zum Sozialamt verbleibt. Die Universität hat den Petenten auf diese beiden Möglichkeiten hingewiesen. Inzwischen erhält der Petent Sozialhilfe und ist beim Arbeitsamt gemeldet. Er steht in ständigem Kontakt mit dem Ministerium für Wissenschaft und Forschung, das ihn über den jeweiligen Sachstand und die Rechtslage aufgeklärt hat. Der Petent fordert hierbei stets, daß er endlich eine Entscheidung wolle.

Das Gesundheitsamt hat mit Schreiben vom 26. März 1996 erklärt, daß eine Beschäftigung des Petenten an der Universität und im Geschäftsbereich des Ministeriums nicht empfohlen werden kann. Dem Petenten wurde das Ergebnis dieser Untersuchung mitgeteilt.

Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst nahm dazu zunächst wie folgt Stellung:

Die Behauptung, der Petent sei mit der Ausnahme an der Universität überall arbeitsfähig trifft nicht zu. Auf Grund der Ergebnisse der amtsärztlichen Untersuchung ist der Petent als arbeitsunfähig anzusehen und kann auf Grund seiner Krankheit nicht mehr beschäftigt werden. Das Kündigungsverfahren kann nach Auffassung des Ministeriums daher weiterbetrieben werden, da dem Arbeitgeber auch bei weitgehendem Verständnis die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses nicht mehr zumutbar ist, eine Genesung des Petenten nicht absehbar ist und der Petent durch seine Weigerung, sich einer Therapie zu unterziehen, den Heilungsprozeß verzögert.

Nachdem sich der Petent mit seinem Anliegen erneut an den Petitionsausschuß gewandt hatte, erfolgte ein Schreiben des Ausschußvorsitzenden, in dem dem Petenten mitgeteilt wurde, daß aufgrund fehlender neuer Gesichtspunkte keine Neuaufnahme des bereits abgeschlossenen Petitionsverfahrens in Aussicht gestellt werden kann. Zur endgültigen Aufklärung des Sachverhaltes hat das Ministerium für Wissenschaft, For-

schung und Kunst am 13. Februar 1997 darüber hinaus nochmals wie folgt Stellung genommen:

1. Mit Schreiben vom 3. Mai 1996 hat das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst ausführlich zu der damaligen Petition 11/7446 Stellung genommen. In der Zwischenzeit haben sich keine Änderungen im Sachverhalt und keine neuen Gesichtspunkte in der Beurteilung der Angelegenheit ergeben. Der Petent wiederholt in seinem Schreiben vom 3. Dezember 1996 inhaltlich seine früheren Ausführungen.
2. Das Schreiben des Hausarztes des Petenten vom 16. August 1996 enthält keine Aussagen, die nicht schon bei der Abfassung der Stellungnahme des Ministeriums vom 3. Mai 1996 bekannt waren. Auch werden die Gutachten des Gesundheitsamts vom 8. Dezember 1995 und vom 26. März 1996 davon nicht berührt. In der fachärztlichen Bewertung ist daher durch das Schreiben des Hausarztes vom 16. August 1996 keine Änderung eingetreten.
3. Nachdem das Ministerium vom Abschluß des Petitionsverfahrens 11/7446 Kenntnis erhielt, wurde der Petent mit Schreiben vom 3. Dezember 1996 darauf hingewiesen, daß er nunmehr mit der bereits angekündigten Einleitung des Kündigungsverfahrens durch die Universität rechnen müsse. Dieses Kündigungsverfahren war wegen der laufenden Petition zurückgestellt worden. Die Universität hat zwischenzeitlich die rechtlichen Möglichkeiten einer Kündigung geprüft, ist dabei aber noch zu keinem abschließenden Ergebnis gelangt. Falls es zu einer erneuten Behandlung der Angelegenheit im Petitionsausschuß kommen sollte, müßte die Einleitung eines Kündigungsverfahrens wiederum ruhen.
4. In der Beurteilung des Sachverhalts haben sich gegenüber der Stellungnahme des Ministeriums vom 3. Mai 1996 keine Änderungen ergeben. Es muß daher weiter festgestellt werden, daß der Petent weder bei der Universität noch im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst beschäftigt werden kann.

Am 27. März 1997 ergänzte das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst seine letztgenannte Stellungnahme wie folgt:

Der Petent hatte in seiner beruflichen Eigenschaft eine Zeit lang Zugang zum Gebäude Bioverfahrenstechnik der Universität, nicht jedoch Zugang zum dortigen Wissenschaftsbetrieb. Seine Vorwürfe über „Versuche am Erbgut von Mensch, Tier und Natur“ konnte der Petent in zahlreichen stattgefundenen Gesprächen weder begründen noch erläutern. Nach Aussagen der Universität finden keine Versuche statt, die die gesetzlichen Vorschriften oder das Verfassungsrecht verletzen. Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst schließt sich dieser Ausführung der Universität an.

Dem Anliegen des Petenten auf Aufklärung des Sachverhaltes ist damit hinreichend entsprochen. Eine Neuaufnahme des bereits abgeschlossenen Petitions-

verfahrens kommt mangels neuer Gesichtspunkte nicht in Betracht.

Beschlußempfehlung:

Die Petition wird für erledigt erklärt.

Berichterstatter: N. Schmid

8. Petition 12/1701 betr. wegen Namensführung des ehemaligen Adels

Der Petent beanstandet anhand eines Beispielsfalls, daß die Presse Namen von Nachkommen der Angehörigen des ehemaligen Adels rechtlich nicht korrekt wiedergibt. Davon ausgehend vermutet er, daß Entsprechendes auch bei der Führung der Personenstandsbücher durch die Standesbeamten der Fall sein könnte. Er begehrt, dem Landtag zu empfehlen, die Landesregierung aufzufordern, die Eintragung solcher Namen in den von den Standesämtern geführten Personenstandsbüchern zu überprüfen und im übrigen die Behörden über die Rechtslage hinsichtlich der vormals adeligen Namen zu informieren.

Es trifft zu, daß Namen von Nachkommen der Angehörigen des ehemaligen Adels in der Presse gelegentlich im Widerspruch zur Rechtslage wiedergegeben werden. Hierauf hat die Landesregierung jedoch keinen Einfluß.

Für die Eintragung vormals adeliger Namen in Personenstandsbücher und die Namensführung der betroffenen Personen gegenüber Behörden gilt insbesondere folgendes:

- Nach der durch Artikel 109 Abs. 3 der Weimarer Reichsverfassung (WRV) vom 11. August 1919 (RGBl. I S. 1383), in Kraft getreten am 14. August 1919, geschaffenen Ordnung sind öffentlich-rechtliche Vorteile oder Nachteile der Geburt und des Standes aufgehoben. Nach Artikel 109 Abs. 3 Satz 2 WRV, der als einfaches Bundesrecht fortgilt, sind Adelsbezeichnungen, die bis dahin in der Regel sowohl Standesbezeichnung als auch Namensbestandteil waren, zu Familiennamen geworden. Nicht zu den Adelsbezeichnungen in diesem Sinne gehören ehemalige Anredeformen wie z. B. „Hoheit“ oder „Durchlaucht“; sie gehören damit auch nicht zum Namen.
- Da auch die auf frühere Adelsbezeichnungen zurückgehenden Namen echte Familiennamen sind, müssen sie aufgrund Herkommens dem Vornamen folgen. Es ist nicht statthaft, den Vornamen zwischen die frühere Standesbezeichnung und den übrigen Teil des Familiennamens einzuschieben.
- Bei Ehefrauen und Töchtern werden die auf frühere Adelsbezeichnungen zurückgehenden Namen ggf. entsprechend dem Sprachgebrauch abgewandelt (z. B. „Gräfin“ statt „Graf“; vgl. z. B. Reichsgericht, Beschluß vom 10. März 1926 = StAZ 1926, 98). Auch der Gleichbehandlungsgrundsatz des Arti-

kels 3 Abs. 3 GG rechtfertigt es nicht, von der Rechtsanschauung abzugehen, daß vormals adelige Namen bei weiblichen Personen in der weiblichen Form zu gebrauchen sind (Bayerisches Oberstes Landesgericht, Beschluß vom 9. September 1955 = StAZ 1956, 12).

- Vor dem 14. August 1919 geführte Erstgeburtstitel, die nur bestimmten bevorrechtigten Familienmitgliedern (z. B. dem Oberhaupt der Familie bzw. dem ältesten Sohn) zugestanden hatten – sog. Primogeniturtitel (etwa „Fürst“ oder – beim Sohn – der Zusatz „Erb-“) – sind nicht zum Bestandteil des Namens der Familie geworden. Sie erlöschen mit dem Tod des bevorrechtigten Familienmitglieds und werden nicht weitergegeben bzw. „vererbt“; an ihre Stelle tritt auch bei Personen mit früher bevorrechtigter Stellung innerhalb der Familie der allen Familienmitgliedern zustehende Name (vgl. z. B. Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 11. März 1966 = StAZ 1966, 167; Bayerisches Oberstes Landesgericht, Beschluß vom 18. Januar 1966 – StAZ 1966, 168; Übersicht von Peters in StAZ 1967, 77).

Soweit dem Innenministerium bekannt, werden diese Regelungen von den Standesbeamten bzw. Behörden beachtet. Aus der Petition, in der zur Begründung von Zweifeln lediglich eine unsubstantiierte Vermutung vorgetragen wird, ergibt sich nichts anderes.

Gleichwohl ist das Innenministerium bereit, nach Abschluß des Petitionsverfahrens die Standesämter und ihre Aufsichtsbehörden an die angesprochenen Regelungen zu erinnern.

Beschlußempfehlung:

Die Petition wird mit den Auführungen der Regierung für erledigt erklärt.

Berichterstatter: Schmiedel

9. Petition 11/5600 betr. Weiterbeschäftigung im öffentlichen Dienst

Mit der Petition begehrt die Petentin eine Weiterbeschäftigung bei einem Finanzamt über den 30. Juni 1995 hinaus in einem dann unbefristeten Vollzeitbeschäftigungsverhältnis.

Sachverhalt:

Die Petentin war als Datenerfasserin beim Finanzamt beschäftigt. Seit März 1993 war sie in der Vergütungsgruppe VII BAT eingruppiert. Sie stand nach der Sonderregelung 2y BAT in einem befristeten Arbeitsverhältnis, das insgesamt viermal verlängert wurde. Die letzte Verlängerung datierte vom August 1994 und legte die Beschäftigungsdauer bis längstens 30. Juni 1995 fest. Maßgebend für die jeweilige Befristung des Arbeitsverhältnisses war der bevorstehende Wegfall ihres Arbeitsplatzes in der Datenerfassung aufgrund der Einführung der Dialogverfahren ANV, EWIS bzw. VERBIS in der Steuerverwaltung.

Diese Verfahren sind zwischenzeitlich beim Finanzamt installiert und betriebsbereit. Sie hatten sich bis Ende 1995 so verfestigt, daß der Arbeitsplatz der Petentin nicht mehr benötigt wurde.

In der Zwischenzeit hat die Petentin Klage auf Feststellung eines unbefristeten Arbeitsverhältnisses beim Arbeitsgericht erhoben. Das Arbeitsgericht äußerte in einer ersten Erörterung der Angelegenheit Bedenken gegen die Wirksamkeit des zuletzt vereinbarten Befristungsgrundes.

Nachdem sich zudem beim Finanzamt durch den Übergang von zwei Vollzeitangestellten auf Teilzeitbeschäftigung die Möglichkeit der Wiederbeschäftigung der Petentin eröffnete, wurde von der zuständigen Oberfinanzdirektion ein neuer, unbefristeter Arbeitsvertrag mit der Petentin abgeschlossen. Die früher vollzeitbeschäftigte Petentin ist seitdem mit einer Teilzeitbeschäftigung von 3/4 der regelmäßigen Arbeitszeit beim vorgenannten Finanzamt tätig. Durch diesen im arbeitsrechtlichen Verfahren erzielten Kompromiß konnte der Arbeitsrechtsstreit beigelegt werden.

Bewertung:

Bedingt durch den Aufgabenwegfall mußte einerseits Personal umgesetzt und andererseits nur noch befristete Arbeitsverträge bei den Finanzämtern abgeschlossen werden. Allerdings war die Einsatzbereitschaft der neuen Dialogverfahren nicht immer termingerecht herzustellen. So wurde auch die nochmalige Verlängerung des Arbeitsverhältnisses der Petentin bis längstens Juni 1995, aufgrund von Zeitverzögerungen erforderlich.

Für die Befristung des für die Beurteilung maßgebenden Arbeitsvertrages vom 15. August 1994 bestand sonach ein ausreichender sachlicher Grund. Durch diesen Arbeitsvertrag wurde auch insgesamt die Befristungsgrenze von 5 Jahren nicht überschritten, sondern lediglich eine Beschäftigungsdauer von rd. 3 1/2 Jahren erreicht. Der Abschluß dieses nochmaligen befristeten Arbeitsvertrages war deshalb rechtlich zulässig. Ein Anspruch der Petentin auf eine anschließende Übernahme in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis ergab sich daraus nicht.

Beschlußempfehlung:

Der Petition wird durch den Vergleich vor dem Arbeitsgericht teilweise entsprochen, im Falle der Übernahme in ein Vollzeitarbeitsverhältnis kann der Petition jedoch aus vorgenannten Gründen nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Seltenreich

10. Petition 11/6289 betr. Energiewirtschaft

Der Petent begehrt als Kleinverbraucher von seinem Energieversorgungsunternehmen einen günstigeren Stromtarif.

Dabei verweist er auf sein Sparverhalten, das durch die billigeren Tarife der Vielverbraucher nicht belohnt werden würde.

Vielmehr müsse für die Kleinabnehmer am Kilowatt-Verbrauch orientierte lineare Tarife gelten. Dies könne durch den Wegfall des Leistungspreises für Kleinabnehmer erreicht werden.

Grundlage für die Gestaltung der Allgemeinen Stromtarife ist die Bundestarifordnung Elektrizität (BTO-El) vom 18. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2255). Nach der BTOEl haben die Energieversorgungsunternehmen (EVU) ihren Tarifkunden einen leistungsbezogenen Tarif (Pflichttarif) anzubieten.

Dieser Pflichttarif besteht aus Arbeitspreis, Leistungspreis und Verrechnungspreis. Der Arbeitspreis ist für jede bezogene Kilowattstunde (kWh) elektrischer Energie zu zahlen. Der Leistungspreis wird für die vom Kunden in Anspruch genommene elektrische Leistung berechnet; er kann aus einem festen und einem variablen Preisbestandteil bestehen. Der Verrechnungspreis ist das Entgelt für die Kosten der Verrechnung, des Inkassos sowie der technisch notwendigen und vom Kunden zusätzlich veranlaßten Meß- und Steuereinrichtungen.

Bei Kunden mit niedrigem Jahresstromverbrauch begrenzt der Durchschnittshöchstpreis – der für den Abrechnungszeitraum aus Arbeits- und Leistungspreis zu berechnen ist – den Preis, der vom Kunden für die bezogenen Kilowattstunden zu bezahlen ist. Desweiteren kann für Kunden mit hohem Jahresstromverbrauch ein Mindestpreis berechnet werden.

Das betroffene Elektrizitätswerk errechnet das Stromentgelt entsprechend diesem Pflichttarif mit einem Höchstpreis von 49,00 Pf./kWh und einem Mindestpreis von 31,1 Pf./kWh. Bei Abrechnung nach dem günstigsten Preis ergeben sich bei dem Elektrizitätswerk folgende Verbrauchsgrenzen und Preise:

bis 373	kWh/Jahr	49,0 Pf./kWh,
374 bis 7752	kWh/Jahr	22,0 Pf./kWh + 100,80 DM/Jahr,
ab 7753	kWh/Jahr	23,3 Pf./kWh.

Hinzu kommt jeweils noch der Verrechnungspreis in Höhe von 50,40 DM/Jahr bei einem Eintarifzähler bzw. von 123,60 DM/Jahr bei einem Zweitarifzähler. Das Stromentgelt erhöht sich noch um die Kohle-Ausgleichsabgabe (damals 7,8%); zusätzlich wird die Umsatzsteuer (derzeit 15,0%) in Rechnung gestellt.

Die von dem Stromversorger berechneten Preise entsprechen den Anforderungen der BTOEl und wurden vom Wirtschaftsministerium daher genehmigt.

Die Gestaltung des Strompreises ist eine unternehmerische Aufgabe des EVU, die im Rahmen der Vorschriften der BTOEl wahrzunehmen ist. Eine stärkere Linearisierung z. B. durch Senkung des festen Leistungspreises kann den EVU nicht vorgeschrieben werden.

Beschlußempfehlung:

Aufgrund der vorgenannten Rechts- und Sachlage kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Seltenreich

11. Petition 11/6355 betr. Strafvollzug

Der Petent beschwert sich in verschiedenen Eingaben über seine Haftbedingungen in der Justizvollzugsanstalt B. Dort verbüßt er eine Gesamtfreiheitsstrafe von 4 Jahren und 3 Monaten wegen Diebstahl, Betrug, Urkundenfälschung, vorsätzliches Fahren ohne Fahrerlaubnis, unerlaubtes Entfernen vom Unfallort und fahrlässiger Körperverletzung.

In seinen Eingaben trägt der Petent im wesentlichen folgendes vor:

1. Die JVA händige ihm keine homophilen „Szenefeste“ und Zeitschriften aus.
2. Er erhalte keine Langzeitbesuche mit seinem gleichgeschlechtlichen Partner,
3. Er werde bei seiner Wiedereingliederung im Arbeitsprozeß durch den Strafvollzug behindert.

Zu 1.:

Nach dem Strafvollzugsgesetz dürfen den Gefangenen Zeitschriften, Informationsblätter etc. insbesondere dann vorenthalten werden, wenn sie das Ziel des Vollzuges oder die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt erheblich gefährden würden. Bei pornographischen Veröffentlichungen ist dies nach allgemeiner Rechtsauffassung grundsätzlich der Fall. Einer Auslieferung von Zeitschriften mit Sexualbezug, die nicht dem strafrechtlichen Pornographiebegriff unterfallen, steht hingegen bei erwachsenen Gefangenen regelmäßig nichts entgegen. Entsprechend hat die Justizvollzugsanstalt dem Petenten nochmals ausdrücklich versichert, daß er nicht-pornographische homophile Literatur beziehen kann.

Zu 2.:

Bei den Langzeitbesuchen handelt es sich um besondere Behandlungsmaßnahmen der Justizvollzugsanstalt, auf die Gefangene nach dem Strafvollzugsgesetz keinen Rechtsanspruch haben. Da sich die Langzeitbesuche als Teil einer ehe- und familienfreundlichen Vollzugsgestaltung verstehen, werden als Besucher grundsätzlich nur Ehefrauen, Eltern und Großeltern sowie Kinder und Geschwister zugelassen. Die Zulassung von langjährigen Lebensgefährtinnen erfolgt nur in besonders gelagerten Ausnahmefällen, namentlich wenn es das Wohl gemeinsamer Kinder erfordert. Nicht zugelassen werden hingegen Freundinnen. Vor diesem Hintergrund ist es nicht zu beanstanden, daß die Justizvollzugsanstalt gleichgeschlechtliche Partner von Langzeitbesuchen ausschließt. Die Behauptung des Petenten, er werde wegen seiner geschlechtlichen Veranlagung diskriminiert, trifft nicht zu.

Zu 3.:

Der Petent begehrte einerseits die bedingte Entlassung in eine Berufsfindungs- und Rehabilitationsmaßnahme eines Berufsförderungswerkes und andererseits die Unterbringung in eine Berufsfindungsmaßnahme. Dies wurde von der JVA unterstützt. Sie gewährte ihm Begleitausgänge zu Vorstellungsgesprächen bei möglichen Ausbildungsbetrieben wie auch einen Gang zum Arbeitsamt. Es handelt sich dabei um eine

unter Angleichungsgesichtspunkten und entsprechend § 71 Strafvollzugsgesetz sinnvolle und übliche Verfahrensweise in den JVAen, daß sich die Gefangenen Ausbildungs- und Arbeitsplätze grundsätzlich selbst suchen. Die hierzu mögliche und notwendige Unterstützung durch die JVA erhält der Petent durch Einsichtnahme in Telefonbücher und die Gelegenheit zu telefonieren.

Behinderungen, außer den notwendigen Terminabsprachen, schriftlichen Terminbestätigungen und Genehmigung des Ausganges unter Begleitung, hat es durch die JVA nicht gegeben. Der Begleitausgang war allerdings auch durch das vorherige Verhalten angezeigt: Der Petent kehrte von einem Freigang Mitte 1994 nicht in die offene Abteilung zurück und konnte erst im Mai 1995 wieder ergriffen werden. Der Auffassung des Petenten, er wäre durch das Selbsttragen der Telefonkosten sowie eben dieser Begleitung beim Ausgang behindert und damit auch diskriminiert worden, kann unter diesen Umständen nicht beigeplant werden.

Beschlußempfehlung:

Der Petition kann aufgrund des vorliegenden Sachverhaltes nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Seltenreich

12. Petition 12/581 betr. Beschwerde über das Jugendamt

Die Petenten wenden sich gegen das Vorgehen des Stadtjugendamts sowie gegen die Beweiswürdigung und Entscheidungen des Vormundschaftsgerichts im Zusammenhang mit der Unterbringung ihrer Kinder außerhalb des elterlichen Haushalts.

Die Petenten sind die Eltern dreier Kinder, die 1993, 1994 und 1995 geboren sind. Im April 1995 wurde das Jugendamt erstmalig auf die Situation der Kinder aufmerksam. Beim ersten Hausbesuch der zuständigen Sozialarbeiterin beobachtete diese insbesondere bei den älteren Kindern Verhaltensauffälligkeiten. So knirschte eines der Kinder, das bei der Mutter auf dem Schoß saß, immer wieder laut mit den Zähnen und machte starke Schaukelbewegungen. Später riß sich das Kind einen Büschel Haare aus und schlug mit dem Kopf an die Wand. Das andere Kind schlug während des Gesprächs wiederholt mit dem Kopf auf den Boden. Diese Wahrnehmungen veranlaßten die Sozialarbeiterin dazu, mit Einverständnis der Eltern schriftlich mit dem behandelnden Kinderarzt Kontakt aufzunehmen. Bereits bevor eine Rückmeldung des Kinderarztes beim Jugendamt vorlag, wurde eines der Kinder wegen einer ungewöhnlichen Verletzung (Strangulation eines Zehs durch Haare) am 21. Juni 1995 ohne Mitwirkung des Jugendamtes in die Kinderklinik eingewiesen. Dort wurde das Kind in die Abteilung für Psychosomatik verlegt.

Am 19. Juli 1995 informierte die Kinderklinik das Jugendamt über den Wunsch der Eltern, ihr Kind gegen den Willen des behandelnden Arztes nach Hause

zurückzuholen. Um den Aufenthalt des Kindes in der Klinik abzusichern, beantragte das Jugendamt beim zuständigen Vormundschaftsgericht, den Eltern im Wege einer einstweiligen Anordnung das Personensorgerecht zu entziehen. Auch für die beiden Geschwister wurde der Entzug des Aufenthaltsbestimmungsrechts beantragt, damit eventuelle Verhaltensauffälligkeiten klinisch abgeklärt werden könnten. Nach einer vormundschaftsgerichtlichen Anhörung der Eltern wurden auch die Geschwister am 31. Juli 1995 mit Einverständnis der Petenten in die Kinderklinik aufgenommen.

Am 9. November 1995 entzog das Vormundschaftsgericht im Rahmen einer einstweiligen Anordnung den Eltern für alle drei Kinder das Personensorgerecht. Zum Pfleger wurde das Jugendamt bestellt. Grundlage dieser richterlichen Entscheidung waren die Befunde der psychosomatischen Abteilung der Kinderklinik. Die Eltern wurden mehrfach angehört. Auf Wunsch der Eltern gab das Vormundschaftsgericht ein weiteres Gutachten bei der psychiatrischen Klinik der Universität in Auftrag. Während der Klinikaufenthalte versuchten die Fachkräfte der Klinik und das Jugendamt ohne Erfolg, die Eltern in das therapeutische Vorgehen einzubeziehen. Die angestrebte Rückführung der Kinder in die Familie konnte nicht in die Wege geleitet werden, weil die Eltern jegliche psychotherapeutische Begleitung ablehnten. Deshalb wurden die Kinder nach der Entlassung aus der Kinderklinik in einer Familienwohngruppe untergebracht.

Mit Beschluß vom 29. Mai 1996 entzog das Amtsgericht den Petenten endgültig das Personensorgerecht. Das Jugendamt wurde erneut zum Pfleger bestellt. Der Beschwerde der Petenten vom 12. Juni 1996 half das Vormundschaftsgericht nicht ab. Die Eltern waren weiterhin nicht bereit, familientherapeutische Angebote anzunehmen.

Beim Anhörungstermin vor dem Landgericht im Oktober 1996 wurde mit den Eltern vereinbart, daß in Zusammenarbeit mit der Kinder- und Jugendpsychiatrie am Zentrum für Psychiatrie durch intensive Untersuchung der Kinder und der Eltern – auch über Tagesaufenthalte in der Klinik – ein Hilfeplan erstellt werden sollte, der langfristig die Rückführung der Kinder in die Familie ermöglichen sollte. Eine gerichtliche Entscheidung über die Beschwerde wurde zunächst zurückgestellt.

Die Untersuchungen am Zentrum für Psychiatrie sind noch nicht abgeschlossen.

Die Petenten wenden sich gegen das Vorgehen des Jugendamtes und die Beweiswürdigung und Entscheidung des Vormundschaftsgerichts.

Eine Überprüfung gerichtlicher Entscheidungen steht der Landesverwaltung nicht zu. Die verfassungsrechtlich garantierte Unabhängigkeit der Gerichte untersagt es der Exekutive, Beweiswürdigungen und Entscheidungen der Vormundschaftsgerichte zu beeinflussen oder zu kommentieren.

Die Vorgehensweise des Jugendamtes, die keiner Zweckmäßigkeitskontrolle, sondern nur der Rechts-

aufsicht unterliegt, ist nicht zu beanstanden. Die durchgeführten Maßnahmen dienten der Abwendung einer Gefährdung des Kindeswohls (§ 50 Abs. 3 SGB VIII). Insbesondere besteht kein Grund für die Annahme, daß die zuständige Mitarbeiterin des Jugendamtes willkürlich oder grundlos die Herausnahme der Kinder aus der Familie betrieben habe. Durch den auf Gutachten gestützten, eingehend begründeten Entzug des Personensorgerechts durch das Vormundschaftsgericht wurde die Auffassung des Jugendamtes bestätigt.

Die Unterbringung der Kinder in der Familienwohngruppe ist aus der Sicht des Jugendamtes nicht auf Dauer angelegt. Die Rückführung der Kinder hängt jedoch – entsprechend der vor dem Landgericht getroffenen Absprache – vom Untersuchungsergebnis des Zentrums für Psychiatrie und der Bereitschaft der Eltern ab, sich den familientherapeutischen Angeboten zu stellen.

Beschlußempfehlung:

Bei der gegebenen Sach- und Rechtslage kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Stratthaus

13. Petition 11/4848 betr. Personalkostenzuschuß nach dem Kindergartengesetz

Der Vertreter der Petentin beabsichtigt, für seinen Kindergarten eine Diplompädagogin mit dem Studienschwerpunkt Sozialpädagogik mit Sozialarbeit einzustellen. Hierfür begehrt er kindergartenrechtliche Personalkostenzuschüsse.

Die Neuregelung des Kindergartengesetz für Baden-Württemberg vom 1. Januar 1996 (GBl. S. 7) eröffnete dem damals zuständigen Ministerium für Familie, Frauen, Weiterbildung und Kunst in § 7 Abs. 2 die Möglichkeit auf Antrag auch andere Personen als Fachkräfte in Kinderbetreuungseinrichtungen zuzulassen, wenn sie nach Vorbildung und Erfahrung geeignet sind. Die Petentin gehört aufgrund ihrer Ausbildung nicht zum Kreis der zuschlußberechtigenden Fachkräfte. Da sie jedoch als Diplompädagogin mit dem Studienschwerpunkt Sozialpädagogik pädagogische Vorbildung besitzt, besteht die Möglichkeit, sie im Wege der Ausnahme als Fachkraft im Kindergarten anzuerkennen.

Aus diesem Grund hat das Ministerium für Familie, Frauen, Weiterbildung und Kunst die Petentin gemeinsam mit einem Vertreter der Einrichtung zu einem persönlichen Gespräch eingeladen. In diesem Gespräch sollte festgestellt werden ob die Petentin geeignet ist.

In dem Fachgespräch konnte die Eignung der Petentin als Fachkraft (Zweitkraft) im Waldorfindergarten festgestellt werden. Deshalb hat das damals zuständige Ministerium mit Schreiben vom 25. März 1996 an den Verein die Petentin als solche Kraft zugelassen. Die Entscheidung hat auch zur Folge, daß diesem

Kindergartenträger seit März 1996 ein Anspruch auf Gewährung der staatlichen Personalkostenzuschüsse für die Petentin nach dem Kindergartengesetz zusteht, wenn die übrigen maßgeblichen Voraussetzungen insoweit erfüllt sind. Bewilligungsbehörde ist das Landratsamt.

Beschlußempfehlung:

Die Petition wird für erledigt erklärt.

Berichterstatter: Walter

14. Petition 11/6023 betr. Einbeziehung der Ortsdurchfahrt Untergesingen im Zuge der B 28 in ein Forschungsprojekt der Bundesanstalt für Straßenwesen; Geschwindigkeitsbeschränkungen

Die Petenten wünschen die Einbeziehung der Ortsdurchfahrt der B 28 in ein Forschungsprojekt der Bundesanstalt für Straßenwesen „Auswirkungen unterschiedlicher zulässiger Höchstgeschwindigkeiten auf städtischen Verkehrsstraßen ohne bauliche Veränderungen“ und in diesem Zusammenhang die Anordnung einer Geschwindigkeitsbeschränkung für die Ortsdurchfahrt.

Die Prüfung der Petition ergab folgendes:

a) Sachverhalt

Die Ortsdurchfahrt weist an einigen Stellen, insbesondere im Bereich der Einmündung der L 372, wegen des starken Verkehrs, der teilweise schmalen Gehwege und der komplizierten Ampelschaltungen Sicherheitsprobleme, insbesondere für Fußgänger beim Überqueren der Straße, auf. Zur Lösung dieser Probleme sind derzeit bauliche und verkehrstechnische Maßnahmen an der Straße, den Gehwegen und den Signalanlagen in Planung. Mit ihrer Realisierung lassen sich Sicherheitsgewinne erreichen, nicht zuletzt auch durch eine positive Beeinflussung der Fahrgeschwindigkeiten und der Aufmerksamkeit der Kraftfahrer. Nach Realisierung der Maßnahmen ist zu deren weiteren Absicherung auch die Anordnung einer lokal begrenzten Geschwindigkeitsbeschränkung denkbar.

b) Rechtliche Würdigung

Nachdem das Forschungsprojekt ausdrücklich voraussetzt, daß keine baulichen Veränderungen vorgenommen werden, würden bei einer Einbeziehung der Ortsdurchfahrt der B 28 die geplanten baulichen Maßnahmen und damit die ganz konkreten Möglichkeiten zur Verbesserung der Verkehrssicherheit blockiert sein. Das Verkehrsministerium hält dies nicht für vertretbar.

Aus diesen Gründen kann das Verkehrsministerium einer Einbeziehung der B 28 in das o. g. Forschungsvorhaben nicht zustimmen.

Im Ortstermin am 6. März 1997 eröffnete der Berichterstatter die Sitzung. Ein Petent forderte für die Orts-

durchfahrt der B 28 in Tübingen-Untergesingen aus Gründen der Verkehrssicherheit die sofortige Anordnung einer Geschwindigkeitsbeschränkung von 40 km/h. Er beantragte, die ablehnende Entscheidung des Regierungspräsidiums sowie des Ministeriums für Umwelt und Verkehr, wonach die Herabsetzung der Geschwindigkeit abgelehnt wird, aufzuheben. Nach einem Verkehrsunfall am 17. Juni 1994, bei dem ein 8jähriges Kind tödlich verletzt wurde, hatte die Stadt die Absicht, als eine von mehreren Maßnahmen zur Verbesserung der Verkehrssicherheit in der Ortsdurchfahrt auf einem Teilabschnitt eine Reduzierung der Geschwindigkeit auf 40 km/h anzuordnen. Regierungspräsidium sowie Verkehrsministerium haben dies abgelehnt.

Die B 28 habe eine Zubringerfunktion für die A 81, was sich durch starkes Verkehrsaufkommen bzw. starkes Verkehrslastaufkommen äußere. Dies senke die Wohnqualität erheblich. Entlang der 1,6 km langen Ortsdurchfahrt durch Untergesingen finde man eine enge, dichte Wohnbebauung mit Ladengeschäften, Wohnhäusern, Feuerwehrezufahrten, schmalen Gehwegen, einigen Fußgängerquerungen, Kindergärten sowie Schulen. Außerdem weise die B 28 einige schadhafte Stellen auf. Mehr Sicherheit auf dieser Strecke sowie die Erhöhung der Wohnqualität sei notwendig und sinnvoll. Eine Geschwindigkeitskontrolle am 13. Januar 1997 in der Zeit von 20.15 Uhr–22.15 Uhr habe eine Verstößquote von 4,7% ergeben. 500 Fahrzeuge fuhren schneller als 55 km/h. Geschwindigkeitsüberschreitungen finde man hier häufig. Erst im Januar 1997 habe es erneut einen Unfall mit einem schwerverletzten Kind gegeben. Die Behörden seien verpflichtet, die Verkehrssicherheit wiederherzustellen. Die Anordnung einer Höchstgeschwindigkeit von 40 km/h sei für alle Beteiligten ein tragbarer Kompromiß. Dies hätte eine Senkung der Lärmemissionen und eine Verbesserung der Sogwirkung zur Folge und trage zu einer höheren Sicherheit für Fußgänger bei. Für den Schwerlastverkehr bedeute es lediglich eine Verringerung von 10 km/h. Eine derartige Geschwindigkeitsbeschränkung führe zu keiner Einschränkung der Flüssigkeit und Leichtigkeit des Verkehrs und würde keine Stauungen nach sich ziehen. Am 18. Juli 1995 habe Herr Verkehrsminister Schaufler die Durchfahrt Untergesingen als gravierenden Fall bezeichnet.

Die Planungen für Rückbaumaßnahmen hätten bisher kein positives Ergebnis für das Verkehrsproblem gebracht. Man müsse jedoch einräumen, daß sich auch ein großer Teil der Bevölkerung gegen Rückbaumaßnahmen ausspreche. Bei einer Verschmälerung der Straße auf 6 m Breite sei das Vorbeifahren am Gegenverkehr problematisch, insbesondere wenn zwei große Fahrzeuge aneinander vorbeifahren wollten. Es gebe dann lediglich einen Zwischenabstand von 40 cm. Außerdem habe das ständige Anfahren und Stehenbleiben erhöhte Abgaswerte sowie erhöhte Lärmemissionen zur Folge. Darüberhinaus sei zu befürchten, daß viele Fahrzeuge auf den Gehweg auswichen, was wiederum die Fußgänger gefährde. Auch das Radfahren gestalte sich dann problematisch. Im Hinblick auf die schlechte Finanzlage fordere er daher eine sofortige

ge Geschwindigkeitsbeschränkung auf 40 km/h. Man könne diesen Versuch auch auf 1 Jahr befristen; in den Regierungsbezirken Freiburg und Karlsruhe sei dies in ähnlichen Fällen möglich.

Ein weiterer Petent unterstützte die Ausführungen seines Vorredners, Tempo 40 auf der gesamten Ortsdurchfahrt von Unterjesingen durchzusetzen. Seiner Meinung nach unterstützten zusätzliche Rückbaumaßnahmen die Verkehrssicherheit. Er verwies auf sein Schreiben vom 20. Februar 1997, wonach es zwei Möglichkeiten gebe:

1. Tempo 40 km/h und einen reduzierten Rückbau, dessen Kosten die Stadt Tübingen trägt. Dabei sei jedoch zunächst die Kostenfrage zu klären.
2. Tempo 40 km/h mit Rückbau der gesamten Ortsdurchfahrt Unterjesingen und Kostenbeteiligung zwischen Stadt Tübingen und dem Land Baden-Württemberg (GVFG-Mittel).

Er führte ebenfalls Argumente wie Luftverschmutzung, mangelnde Wohnqualität und Lärmbelastung an. Außerdem solle man nicht mehr von über- bzw. untergeordneten Verkehrsteilnehmern sprechen. Alle Verkehrsteilnehmer seien gleichberechtigt.

Der Vertreter des Ministeriums für Umwelt und Verkehr, erklärte, von der 2. Stellungnahme des Verkehrsministeriums vom 14. September 1995 könne nicht abgewichen werden. Nach den neuesten Vorschriften, die auf interministerieller Ebene ausgehandelt wurden und Entscheidungskriterien für einen eventuellen Handlungsbedarf liefern, müsse man sich an der Unfallhäufigkeit orientieren. Im vorliegenden Fall würden jedoch die vorgeschriebenen Werte bei weitem nicht erreicht. Nach der in der Bundesrepublik Deutschland üblichen Betrachtungsweise müßten mehr Unfälle in Kauf genommen werden. Seiner Auffassung nach sei jeder Unfall zuviel. Signalanlagen seien dazu da, den Verkehr bei 50 km/h über die Straße zu bringen. Dies funktioniere in anderen Städten auch. Die Umbaumaßnahmen konzentrierten sich auf den kritischen Bereich der Einmündung und kurz danach und davor, die Geschwindigkeitsbegrenzung von 40 km/h könne jedoch nicht auf der gesamten Länge angeordnet werden. Das Ministerium müsse darauf achten, daß bundesgesetzliche Vorschriften eingehalten würden. Eine Änderung herbeizuführen sei Bundesangelegenheit. Viele Anläufe in dieser Richtung seien bereits gescheitert. Die Anordnung von Tempo 40 km/h in der gesamten Ortsdurchfahrt käme einer Herabsetzung des durch die StVO vorgegebenen Rahmens gleich. Die Verwaltung habe nicht die Möglichkeit, den Sicherheits- Geschwindigkeitsniveaurahmen zu reduzieren. Dieser liege in der ganzen Bundesrepublik bei 50 km/h. Nur an bestimmten Stellen könne eine Geschwindigkeitsbeschränkung angeordnet werden. Es sei vielmehr der einzelne Verkehrsteilnehmer gefordert, unfallfrei zu fahren. Das Ministerium habe für den Fall der Durchführung baulicher Veränderungen (z. B. Vorziehen von Gehwege, Sicherheit für Fußgängerüberwege etc.) eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 40 km/h in Aussicht gestellt. Vor und hinter der betreffenden Teil-

strecke (d. h. der engen Passage mitten im Ort) weise die Ortsdurchfahrt keine Besonderheit auf, die vom Fahrzeugführer nicht ausreichend erkannt werden könnte. Schließlich müßten alle Ortsdurchfahrten in der Bundesrepublik Deutschland gleich behandelt werden. Zum Schreiben des Petenten vom 20. Februar 1997 sei zu sagen, daß eine Ausweitung der Geschwindigkeitsbeschränkung über den festgelegten Bereich hinaus ebensowenig in Frage komme wie die Anordnung der Geschwindigkeitsbeschränkung ohne Rückbaumaßnahmen.

Der Berichterstatter gab zu Bedenken, daß es in der Bundesrepublik Deutschland mehrere hundert Ortsdurchfahrten gebe. Seit der Verabschiedung der StVO habe sich der Verkehr derart gravierend verändert, daß das Land in Bonn vorstellig werden müsse, um eine Änderung herbeizuführen. So sehr er auch die Rückbaumaßnahmen befürworte, rege er doch an, im Hinblick auf die Finanzlage auf sie zu verzichten. Der Regierungsvertreter erklärte, es habe keine Änderung der Haltung des Hauses gegeben. Er habe dies auf Ministerialebene abgestimmt. Sollte auf einer Länge von 150 m–200 m, im Bereich zwischen der Einmündung der Zeppelinstraße bis hinter die Signalanlage (Rotenburger Straße) Rückbaumaßnahmen, wie z. B. ein breiterer Gehweg und eine Verengung der Straße durchgeführt werden, so sei das Ministerium bereit, für diesen Straßenabschnitt einer Geschwindigkeitsbeschränkung auf 40 km/h zuzustimmen.

Der Oberbürgermeister der Stadt erklärte, die B 28 sei früher eine breit ausgebaute Straße für Militärzwecke gewesen. Nach den Vorkommnissen und Unfällen habe man natürlich sofort ein Paket von Sofortmaßnahmen (z. B. andere Ampelschaltung etc.) ausgearbeitet. Für den nun vorgesehenen Rückbau der Straße seien die Gesamtkosten von der Stadt Tübingen zu tragen. Die Maßnahmen nach dem GVFG durchzuführen sei mit der Begründung, dies falle in den Aufgabenbereich der Kommune, abgelehnt worden. Die Kosten könnten jedoch nicht einseitig auf die Schultern der Kommune gelegt werden, wenn das Ministerium zu dem Ergebnis gelange, daß rückgebaut werden müsse. Mit 100 000,-DM, die im Haushaltsplan bereitgestellt seien, sowie 200 000,-DM aus GVFG-Mitteln, könnte die Maßnahme heute bereits durchgeführt sein. Man habe auch vergebens versucht, die Verkehrssicherheit mit Markierungen zu erhöhen. Er richte deshalb die Bitte an den Petitionsausschuß, sich für eine positive Lösung in dieser Sache einzusetzen.

Der Vertreter der Verkehrsplanung der Stadt führte aus, seiner Meinung nach sei Tempo 40 km/h mit einfachen Maßnahmen, wie z. B. Fahrbahnmarkierungen, Fahrbahneinengung durch Verbreiterung der Fußwege, Fahrbahnverschwenkungen für bessere Sicht und bessere Fußgängerüberwege möglich. Die Straßenverkehrsordnung stehe nicht gegen bauliche Veränderungen. Über diese Maßnahmen wollte man GVFG Maßnahmen erreichen und die Bagatellgrenze überschreiten.

Der Oberbürgermeister erklärte, es handle sich hier um ein dogmatisches Problem. Der Verkehr habe sich auch in Unterjesingen in einer Weise entwickelt, die

es nicht erlaube, sich auf Verwaltungsvorschriften zurückzuziehen. Es liege in der Macht der Verwaltung etwas zu ändern. Angesichts der realen Verhältnisse in Unterjesingen und anderen Städten (Präzedenzfälle) habe man in anderen Regierungsbezirken reagiert; nur im Regierungsbezirk Tübingen habe man eine solche Regelung abgelehnt. Er befürworte, unabhängig von Rückbaumaßnahmen Tempo 40 km/h anzuordnen und keine Steuergelder zu verschwenden. Zusätzlich könnten optische Merkmale den Verkehrsteilnehmer auf die besondere Gefahrensituation hinweisen. Er wehre sich dagegen, 400 000,-DM für Rückbaumaßnahmen auszugeben.

Ein Abgeordneter führte aus, die Situation an der B 28 sei seit vielen Jahren unerträglich. Man müsse so schnell wie möglich zu einer Konsenslösung kommen. Außer der Unfallhäufigkeit sollten auch noch andere Indikatoren maßgebend sein, z. B. die Zahl der Anwohner, die Enge der Straße etc. Er könne auch nicht verstehen, weshalb die Lösung der Stadt nicht realisiert werde und warum für Rückbaumaßnahmen so viel Geld ausgegeben werden solle. Seiner Meinung nach würde es ausreichen, Tempo 40 km/h anzuordnen und dies durch die Aufstellung von Blumenkübeln – wie z. B. in Eutingen – zu unterstreichen.

Eine weitere Abgeordnete befürwortete ebenfalls die Anordnung von Tempo 40 km/h. Dieser Bereich der B 28 mit seinen vielen Läden, Schulen etc. habe Ortskernfunktion. Die Unfallhäufigkeit könne kein Indikator sein. Die Stadt Tübingen beabsichtige, am Anfang, in der Mitte und am Ende der Ortsdurchfahrt Rückbaumaßnahmen durchzuführen. Das Ministerium fordere jedoch durchgehende Rückbaumaßnahmen. Dies sei eine unsinnige Prinzipienreiterei; durchgehende Rückbaumaßnahmen verschlängen nochmals 200 000,-DM. Die StVO gebe Ermessensspielräume, z. B. bei Lärm, Abgasen etc. Sie bitte, diese Ermessensspielräume zu nutzen.

Ein anderer Abgeordneter regte an, jeweils am Anfang und Ende der Ortsdurchfahrt noch ein Stück in die vorgesehene Maßnahme miteinzubeziehen da man ja noch abbremse müsse. Rückbaumaßnahmen hätten seiner Meinung nach sehr viel mit Akzeptanz zu tun; Erkläre man eine breite Straße zur Zone 30 km/h, sei die Akzeptanz gering. Der Verkehrsteilnehmer benötige das Visuelle. Außerdem fragte er nach Möglichkeiten der Geschwindigkeitsüberwachung. Er verstehe eigentlich nicht, weshalb die Variante mit 100 000,-DM nicht ausreiche. Eine Annäherung bezüglich des Umfangs der Maßnahme müsse angestrebt werden.

Ein anderer Abgeordneter vertrat die Auffassung, es müsse möglich sein, eine Lösung zu finden. Entweder akzeptiere man die „100 000,-DM-Variante“ der Stadt, oder die Straßenbauverwaltung finde eine nach dem BvFG zuschufähige Möglichkeit.

Auf Frage des Berichterstatters, weshalb die „100 000,-DM Lösung nicht möglich sei erklärte der Regierungsvertreter, bloße Straßenmarkierungen wirkten nicht ausreichend auf den Autofahrer und brächten keine Verkehrssicherheit für Fußgänger. Be-

schränke man sich mit der Geschwindigkeitsbeschränkung auf die enge Stelle bzw. 100–120 m in jede Richtung und führe man gleichzeitig Rückbaumaßnahmen durch; so habe man in den unfallträchtigen Bereichen mehr Sicherheit. Die übrige Ortsdurchfahrt sei nicht kritisch und unterscheide sich von keiner anderen Ortsdurchfahrt. Das Ministerium sei nicht bereit; auf den geraden Teilstücken dieser Strecke – auch bei einer Straßenbreite von nur 6,50 m – eine größere Lösung zu finanzieren.

Der Berichterstatter forderte den Regierungsvertreter auf, die nun vorgetragenen Wünsche mit dem Herrn Minister durchzusprechen. Die Petition könne bei einem Entgekommen des Ministeriums für erledigt erklärt werden.

Der Ortschaftsrat hat sich zum Bedauern des Berichterstatters zwischenzeitlich für eine andere Lösung entschieden.

Er zieht es vor, mit zwei stationären Geschwindigkeitsmeßanlagen für mehr Verkehrssicherheit zu sorgen.

Der Berichterstatter ist anderer Ansicht. Er befürwortet nach wie vor die Einführung einer Geschwindigkeitsbeschränkung auf 40 Km/h.

Ohne eine Unterstützung des Ortschaftsrates hierfür, sieht der Berichterstatter im Rahmen der Petition aber keine Handlungsmöglichkeit.

Beschlußempfehlung:

Die Petition wird für erledigt erklärt.

Berichterstatter: Walter

15. Petition 11/7651 betr. Erteilung eines Aufnahmebescheids, Aufenthaltsgenehmigung

Die Petentin begehrt die Erteilung eines Aufnahmebescheids als Spätaussiedlerin, hilfsweise die Verlängerung des Visums bis zur Entscheidung über den Aufnahmeantrag, um ihre kranke Großmutter zu pflegen.

Die Petentin, 22 Jahre alt, russische Staatsangehörige, reiste mit einem Besuchsvisum im Januar 1996 nach Deutschland ein.

Die Petentin hat vom Herkunftsland aus einen Antrag auf Erteilung eines Aufnahmebescheids als Spätaussiedlerin gestellt. Über den Antrag hatte das Bundesverwaltungsamt bei Eingang der Petition noch nicht entschieden. Inzwischen wurde der Petentin ein Aufnahmebescheid erteilt.

Das Visum der Petentin wurde zweimal, zuletzt bis April 1996 verlängert. Die Petentin beantragte im März und April 1996 die Verlängerung ihres Visums bis zur Entscheidung über ihren Aufnahmebescheid, um ihre kranke Großmutter pflegen zu können.

Mehrere Verwandte der Großmutter leben in Deutschland, unter anderem der Sohn der Großmutter im gleichen Wohnort.

Zuständig für das Aufnahmeverfahren nach dem Bundesvertriebenengesetz (BVFG) ist der Bund.

Das Land hat im Rahmen der Zustimmungsanfrage des Bundesverwaltungsamts im März 1996 die Zustimmung zur Erteilung eines Aufnahmebescheids an die Petentin gegeben. Das Bundesverwaltungsamt hat daraufhin der Petentin am 23. Oktober 1996 einen Aufnahmebescheid erteilt.

Der Petentin wird empfohlen, einen Antrag auf Erteilung einer Spätaussiedlerbescheinigung bei der Stadt zu stellen. Sofern die Prüfung ergibt, daß der Petentin eine Spätaussiedlerbescheinigung erteilt werden kann, erwirbt sie nach § 4 Abs. 3 BVFG die Rechtsstellung einer Deutschen i. S. d. Art. 116 Abs. 1 Grundgesetz und hat einen Anspruch auf Einbürgerung.

Wird der Antrag der Petentin auf Erteilung einer Spätaussiedlerbescheinigung abgelehnt, hat sie die Möglichkeit nach Nr. 3.1 der Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über die ausländerrechtliche Behandlung von Staatsangehörigen des ehemaligen Ostblocks nach den §§ 32 und 54 Ausländergesetz (AuslG) vom 2. Oktober 1991 eine Aufenthaltsbefugnis zu erhalten. Dafür ist Voraussetzung, daß das Bescheinigungsverfahren der Petentin bestandskräftig negativ abgeschlossen ist und hinsichtlich des Aufnahmebescheids keine Rücknahmegründe vorliegen. Letzteres ist aufgrund der Sachlage nicht ersichtlich.

Beschlußempfehlung:

Die Petition wird, nachdem ihr abgeholfen werden konnte, für erledigt erklärt.

Berichterstatter: Walter

16. Petition 11/6053 betr. Aufenthaltsgenehmigung

Der 33 Jahre alte Petent, verheirateter zairischer Staatsangehöriger, begehrt für sich und seinen 1992 geborenen Sohn so lange ein Bleiberecht, bis eine gefahrlose Rückkehr nach Zaire möglich ist.

Er reiste zusammen mit seiner Ehefrau, die angolansche Staatsangehörige ist, im März 1991 ein. Die Eheleute beantragten für sich und ihren Sohn Asyl.

Im Januar 1994 lehnte das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge den Antrag des Petenten ab und stellte fest, daß die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG sowie Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG nicht vorliegen. Es forderte ihn damals unter Androhung der Abschiebung zur Ausreise auf. Die verwaltungsgerichtliche Klage war ebenso erfolglos wie die Beschwerden beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg und beim Bundesverfassungsgericht.

Aufgrund des Folgeantrags des Petenten verweigerte das Bundesamt ein weiteres Asylverfahren, wozu es jedoch vom Verwaltungsgericht verpflichtet wurde.

Auch der Asylantrag der Ehefrau wurde im Oktober 1992 als offensichtlich unbegründet abgelehnt. Da

gemäß § 53 Abs. 4 AuslG seinerzeit für eine Abschiebung nach Angola Hindernisse bestanden, wurde ihr und der im November 1995 geborenen gemeinsamen Tochter eine zunächst auf zwei Jahre befristete Aufenthaltsbefugnis erteilt.

Für die Dauer des anhängigen Asylverfahrens wird dem Petenten und seinem Sohn nach den Vorschriften des Asylverfahrensgesetzes der Aufenthalt gestattet.

Nach Abschluß dieses Verfahrens wird die Ausländerbehörde prüfen, ob die beiden auf der Rechtsgrundlage des § 31 Abs. 1 AuslG nach Maßgabe des § 30 Abs. 1–4 AuslG eine Aufenthaltsbefugnis erhalten können.

Beschlußempfehlung:

Da gegenwärtig keine Abschiebung droht, wird die Petition für erledigt erklärt.

Berichterstatter: Winckler

17. Petition 12/1571 betr. Heimwesen

Die vier Petenten beanstanden, daß in der Alteneinrichtung, in der sie sich befinden, das Heimgesetz (HeimG) umgangen und dies staatlicherseits geduldet werde.

Sie leben in einer Seniorenwohnanlage, die bis 30. Juni 1996 als Altenwohnheim, das dem Heimrecht unterlag, betrieben wurde. Ab 1. Juli 1996 wurde dieses Heim in eine Einrichtung „Betreutes Wohnen“ umgewandelt.

Für derartige Einrichtungen gibt es noch keine allgemein verbindliche Definition. In der Regel versteht man darunter ein Angebot, das neben dem „normalen“ Wohnen Optionen für bestimmte Betreuungs- und ggf. Pflegeleistungen im Bedarfsfalle vorsieht. Entsprechend dieser Begriffsbestimmung wird „Betreutes Wohnen“ in seiner ursprünglichen Zielrichtung nicht von den heimrechtlichen Vorschriften, wie sie im HeimG und seinen Verordnungen niedergelegt sind, erfaßt. Das gilt insbesondere für die Mitwirkungsrechte der Bewohner nach der Heimmitwirkungsverordnung.

Allerdings ist die Abgrenzung zwischen betreuten Seniorenwohnungen und Einrichtungen, die dem HeimG unterliegen, rechtlich wie tatsächlich ausgesprochen schwierig. In der Vergangenheit haben sich die Träger solcher Einrichtungen und auch die Landratsämter als untere Heimaufsichtsbehörden vornehmlich an der Abgrenzung orientiert, wie sie sich aus den sozialrechtlichen Vorschriften des Pflegeversicherungsgesetzes ergeben.

Dies geschah so auch in diesem Fall durch das Landratsamt (LRA) B. Dieses verneinte hier die Anwendbarkeit des Heimrechts. Mehrere Eingaben an das Sozialministerium (SM), u. a. auch die der Petenten, haben aber gezeigt, daß die genannten Abgrenzungskriterien nicht in allen Fällen zu rechtlich haltbaren Ergebnissen führen. Deshalb hat das SM in einem

Grundsatzterlaß vom 6. Mai 1997 die rechtliche und tatsächliche Abgrenzungsproblematik gegenüber den Heimaufsichtsbehörden neu bewertet. Diese legen den Erlaß künftig zu Grunde.

Das SM forderte das LRA B. am 15. Mai 1997 auf, anhand des erwähnten Grundsatzterlasses nochmals zu prüfen, inwieweit die Einrichtung, in der sich die Petenten befinden, noch dem HeimG unterliegt.

Das LRA B. teilte am 17. Juni 1997 mit, die Prüfung habe ergeben, daß in der Gesamtbewertung nach wie vor eine Einrichtung vorliege, die dem HeimG unterliege. Zwar seien zahlreiche Anforderungen, die an die Wohnform des „Betreuten Wohnens“ und zur Verneinung der Anwendbarkeit des Heimrechts gestellt werden, umgesetzt. Einzelne Elemente, welche die Anwendung des HeimG auslösen, wie z.B. die Vermengung des Mietvertrags mit dem Betreuungsvertrag, lägen aber weiterhin vor.

Aus Sicht des SM stellt sich auf Grund dieser Feststellungen die in Frage stehende Einrichtung zwar der Bezeichnung nach als „Betreutes Wohnen“ dar. Dennoch bleibt für sie wegen einzelner rechtlicher Merkmale die Anwendung des HeimG bestehen.

Es bleibt aber die Möglichkeit für den Träger der Einrichtung, die Punkte, die zur Anwendung des HeimG führen, durch entsprechende organisatorische und vertragliche Modifikationen so zu ändern, daß eine weitere Anwendung des HeimG für die Zukunft ausgeschlossen wäre.

Beschlußempfehlung:

Da dem Anliegen der Petenten entsprochen wurde, wird die Petition für erledigt erklärt.

Berichterstatter: Winckler

18. Petition 12/1650 betr. Ausbildungsförderung

Der Petent beschwert sich über das Amt für Ausbildungsförderung beim Studentenwerk S. Er behauptet, die Förderbescheide für 1994 und 1995 seinerzeit nicht erhalten zu haben. Trotz seiner diesbezüglichen Bemühungen sowie der Zusagen des Landesamts für Ausbildungsförderung und des Bundesverwaltungsamts (BVA) seien ihm Kopien der Bescheide noch nicht zugegangen.

Mangels Kenntnis der Förderbescheide habe er gegen diese nicht ordnungsgemäß Widerspruch einlegen können.

Während der Förderung sei das Amt von einem zu niedrigen Einkommen seines im Sommer 1991 verstorbenen Vaters ausgegangen, weshalb es ihm damals nicht möglich gewesen sei, von diesem Unterhalt zu verlangen und er nunmehr zuviel erhaltene Leistungen erstatten müsse. Letzteres teilte ihm das BVA erst Anfang vergangenen Jahres mit.

Der 34 Jahre alte Petent studierte vom Wintersemester 1985/1986 bis zum Frühjahr 1997.

Er erhielt erstmals für den Zeitraum Juni 1989 bis März 1990 Ausbildungsförderung von monatlich 635,-DM als unverzinsliches Darlehen. Grundlage dafür war sein Antrag vom 22. Juni 1989 und sein Aktualisierungsantrag gem. § 24 Abs. 3 BAföG vom 11. August 1989, mit dem er das Einkommen seines Vaters aus Erwerbsunfähigkeitsrente von 13 734,38 DM glaubhaft gemacht hat.

Am 29. Januar 1990 beantragte er Ausbildungsförderung für den Bewilligungszeitraum (BWZ) April 1990 bis März 1991. Auch dazu stellte er ergänzend einen Aktualisierungsantrag, der auf das Einkommen des Vaters aus Erwerbsunfähigkeitsrente sowie geringe Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung gestützt war. Mit Bescheid vom 2. Oktober 1990 wurde ihm für diesen BWZ eine Förderung von monatlich 645,-DM als unverzinsliches Darlehen bewilligt.

Durch das am 1. Juli 1990 in Kraft getretene 12. BAföG-Änderungsgesetz wurde die Förderung hälftig auf einen verlorenen Zuschuß und ein unverzinsliches Darlehen umgestellt. Deshalb erfolgte eine Bescheidänderung dahingehend, daß für den Zeitraum Oktober 1990 bis März 1991 monatlich jeweils 335,-DM als Zuschuß bzw. als unverzinsliches Darlehen bewilligt wurden.

Der Petent hat sämtliche genannten Bescheide nicht mit Rechtsmitteln angegriffen und die Förderungsleistungen erhalten.

Nachdem er zu beiden BWZ gem. § 24 Abs. 3 BAföG einen Aktualisierungsantrag gestellt hatte, bei dem nicht das im Regelfall gem. § 24 Abs. 1 BAföG der Berechnung der Förderung maßgebende Einkommen der Eltern im vorletzten Kalenderjahr vor dem BWZ zum Ansatz kommt, sondern das von ihm glaubhaft gemachte, voraussichtlich wesentlich niedrigere Elterneinkommen des aktuellen BWZ, konnte ihm die Förderung gem. § 24 Abs. 3 Satz 3 BAföG nur unter dem Vorbehalt der Rückforderung gewährt werden. Gem. § 24 Abs. 3 Satz 4 BAföG hat das Amt in einem solchen Fall über den (ursprünglichen) Antrag erst nach dem Vorliegen der endgültig feststehenden Einkommensverhältnisse im Rahmen der sogenannten Vorbehaltsauflösung abschließend zu entscheiden.

Am 30. August 1993 entschied das Amt definitiv über den Förderantrag für den ersten BWZ Juni 1989 bis März 1990. Es wurde damals eine Überzahlung von 4 700,-DM festgestellt und der Petent zur Rückzahlung dieses Betrages aufgefordert. Aufgrund des am 2. Oktober 1993 erhobenen Widerspruchs wurde ein Berechnungsfehler entdeckt und deswegen der Rückforderungsbescheid am 30. Mai 1995 ersatzlos aufgehoben. Die als unverzinsliches Darlehen gewährte Förderung wurde auf dem Darlehenskonto als Forderung verbucht.

Am 29. Juni 1995 erging der endgültige Bescheid für den BWZ April 1990 bis März 1991, mit dem die monatliche Förderung von jeweils 335,-DM Zuschuß und unverzinsliches Darlehen bestätigt wurde.

Aus den Förderungsakten ist zu entnehmen, daß das für den Einzug der als unverzinsliches Darlehen gewährten

Förderung gem. §§ 18, 63 BAföG zuständige BVA den Petenten im Juli 1996, nach Ablauf des in § 18 Abs. 3 Satz 3 BAföG festgelegten Zeitraums von 5 Jahren nach dem Ende der Förderungshöchstdauer, zur Tilgung des im Zeitraum Juni 1989 bis März 1991 geleisteten Darlehens von insgesamt 12 170,- DM aufgefordert hat. Der BVA-Bescheid ist mittlerweile rechtskräftig.

Das Amt gab seine Bescheide vom 30. Mai und 29. Juni 1995 unmittelbar nach deren Ausfertigung dem Petenten durch Übersendung auf dem Postweg an seine heute noch gültige Adresse bekannt. Seine Behauptung, er habe diese Bescheide seinerzeit nicht bekommen, ist nicht glaubwürdig und offensichtlich eine Schutzbehauptung. Im Rahmen des Fördervorgangs hat das Amt sämtliche Korrespondenz und Bescheide an diese Adresse übersandt. Der Petent hat darauf auch wiederholt reagiert, ebenso wie auf die Bescheide des BVA und des Landesamts. Die Reaktionen erfolgten entweder durch Widerspruch oder durch Kontaktaufnahme mit den Behörden.

Unbeschadet dessen hat das Amt dem Petenten die fraglichen Bescheide mittlerweile nochmals übersandt.

Der Petent ist durch die beiden Bescheide auch nicht beschwert. Mit ihnen wurde die unter dem Vorbehalt der Rückforderung gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen bewilligte Förderung im Rahmen der Vorbehaltsauflösung abschließend und – entsprechend den ursprünglichen Anträgen – als richtig festgestellt. Nachdem aber ein Teil der Förderung als unverzinsliches Darlehen zu gewähren war, wird dessen Tilgung nunmehr nach Beendigung der Ausbildung vom BVA zu Recht verlangt.

Ansonsten sind keine Anhaltspunkte ersichtlich, die auf eine fehlerhafte Bearbeitung oder rechtswidrige Entscheidung des Amts schließen lassen würden. Für beide BWZ wurde die Förderung entsprechend den Aktualisierungsanträgen ordnungsgemäß bewilligt und gewährt.

Es ist nicht Aufgabe des Amts, den Petenten bei der Realisierung etwaiger zivilrechtlicher Unterhaltsansprüche gegen seinen Vater zu unterstützen. Bei der Berechnung der Förderung ging es von dem von ihm angegebenen Einkommen seines Vaters aus. Wie sich anlässlich der Vorbehaltsauflösung später zeigte, waren diese Angaben zutreffend, weshalb auch eine Rückforderung einer etwaigen Überzahlung nicht erforderlich war.

Beschlußempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Winckler

19. Petition 12/1735 betr. Steuersache

Der Petent rügt die lange Bearbeitungsdauer seiner Einkommensteuererklärungen und die dadurch bedingten verspäteten Steuererstattungen in den letzten

10 Jahren. Bei Kollegen habe die Bearbeitungszeit regelmäßig 3–7 Wochen betragen.

Er und seine Ehefrau sind unselbständig tätig. Sie haben auch Einkünfte aus der Vermietung einer Eigentumswohnung.

Die Eheleute gaben in den vergangenen Jahren ihre gemeinsamen Steuererklärungen spätestens im Februar des auf den Veranlagungszeitraum folgenden Jahres ab. Die personelle Bearbeitung geschah überwiegend zeitnah. Verzögerungen beruhten auf Rückfragen beim Petenten oder bei dem Finanzamt, in dessen Bezirk die Eigentumswohnung liegt.

Die personelle Bearbeitung der Steuererklärung 1996 verzögerte sich durch einen hausinternen Umzug der Veranlagungsstelle und die Einführung eines neuen Verfahrens (sogenanntes Verbis-Verfahren) um die Jahreswende 1996/1997, bei dem die Veranlagungsstellen mit Personalcomputern ausgestattet wurden.

Der zeitliche Ablauf stellte sich in den letzten Jahren wie folgt dar:

Jahr	Abgabezeitpunkt	Abschließende Bearbeitung	Bescheid zur Post
1996	14. 2. 1997	22. 4. 1997	7. 5. 1997
1995	12. 2. 1996	27. 2. 1996	18. 4. 1996
1994	6. 2. 1995	7. 4. 1995	17. 5. 1995
1993	3. 2. 1994	22. 3. 1994	11. 5. 1994
1992	1. 2. 1993	16. 2. 1993	15. 3. 1993
1991	30. 1. 1992	11. 2. 1992	26. 3. 1992
1990	6. 2. 1991	24. 4. 1991	10. 6. 1991
1989	7. 2. 1990	15. 2. 1990	20. 3. 1990
1988	9. 2. 1989	14. 2. 1989	7. 4. 1989
1987	8. 2. 1988	22. 2. 1988	29. 4. 1988
1986	4. 2. 1987	25. 2. 1987	1. 4. 1987

Dem Finanzministerium ist es seit Jahren ein besonderes Anliegen, den Steuerzahler möglichst frühzeitig in den Genuß der Erstattung kommen zu lassen. Aus diesem Grund sind die Finanzämter angewiesen, Steuererklärungen, die vom Steuerpflichtigen als Erstattungsfall deklariert sind, bevorzugt zu bearbeiten. Regelmäßige Überprüfungen zeigten, daß dieser Anweisung auch grundsätzlich Folge geleistet wurde. Allerdings lassen sich aufgrund ständig steigender Fallzahlen und dem erhöhten Eingang von Steuererklärungen insbesondere zu Jahresbeginn Schwankungen in der Bearbeitungsdauer nicht vermeiden. Neben der personellen Erledigung nimmt auch die maschinelle Bearbeitung (Datenerfassung und -verarbeitung) sowie die anschließende Zahlung eine gewisse Zeit in Anspruch. Die Finanzverwaltung ist stetig bemüht, eine Rationalisierung des Verfahrens zu erreichen. So erhielten in den vergangenen Jahren nahezu alle Finanzämter Personalcomputer. Der früher für die Datenerfassung und -verarbeitung benötigte Zeitraum konnte dadurch deutlich verkürzt werden.

Der Petent hat seine Einkommensteuerbescheide in den letzten 10 Jahren jeweils innerhalb von 2–4 Monaten erhalten. Vergleichbare Fälle innerhalb des Finanzamts erfordern – unabhängig vom Sachbearbeiter – in der Regel ebenfalls eine so lange Zeit. Es liegt also hier keine unzumutbare Verzögerung vor.

Ein Vergleich mit anderen Steuerpflichtigen ist nur dann möglich, wenn es sich um vergleichbare Sachverhalte handelt. Abgrenzungskriterien sind hierbei äußere Anhaltspunkte (z. B. Vollständigkeit der Steuererklärung), aber auch inhaltliche Gesichtspunkte (u. a. Einkommenstruktur und Komplexität des einzelnen Falles). So richtet sich beispielsweise die Zuständigkeit für die Bearbeitung auch nach den betroffenen Einkunftsarten. Einkommensteuer-Erklärungen von Steuerpflichtigen, die nur Arbeitslohn beziehen, werden regelmäßig nicht von den Veranlagungsstellen, sondern von den Arbeitnehmerstellen bearbeitet. Letztere wurden zuerst mit Personalcomputern ausgestattet. Die Bearbeitungsdauer für solche Fälle konnte deshalb bereits seit längerem verkürzt werden. Erst im Anschluß daran erfolgte die Ausstattung der Veranlagungsstellen mit Personalcomputern. Die gleichzeitige Einführung des neuen Verfahrens bei allen Stellen und allen Finanzämtern war weder technisch noch organisatorisch möglich. Unterschiedliche Bearbeitungszeiten mußten daher für eine mehrjährige Übergangszeit in Kauf genommen werden.

Der Hinweis, Kollegen hätten ihren Steuerbescheid immer viel früher bekommen, kann durchaus zutreffend sein. Ohne Kenntnis der konkreten Einzelfälle muß jedoch insbesondere offen bleiben, ob es sich dabei um Veranlagungen gehandelt hat, denen im Hinblick auf die Bearbeitungsdauer und -intensität vergleichbare Sachverhalte zu Grunde lagen. Inzwischen ist die Bearbeitung der Steuererklärung 1996 des Petenten erfolgt.

Beschlußempfehlung:

Da sich künftig die bisherige Bearbeitungszeit durch die Direkteingabe im Verbis-Verfahren verkürzen müßte, wird die Petition für erledigt erklärt.

Berichterstatter: Winckler

20. Petition 12/1752 betr. Fehlbelegungsabgabe

Der Petent begehrt eine Ermäßigung der von ihm nach dem Gesetz über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen für Baden-Württemberg (LAFWoG) verlangten Fehlbelegungsabgabe. Er meint, die Erhöhung der Ausgleichszahlung sei unverhältnismäßig und verstoße gegen das Gesetz zur Regelung der Miethöhe (MHG).

Der Petent bewohnt allein eine mit Fürsorgemitteln des Bundes geförderte 73 qm große Mietwohnung. Die Oberfinanzdirektion (OFD) setzte für die Zeit vom 1. Januar 1994 bis 31. Dezember 1996 eine monatliche Ausgleichszahlung von 36,-DM fest, da das Einkom-

men des Petenten die maßgebliche Einkommensgrenze um etwa 45 % überschritt. Ab 1. Januar 1997 bis 31. Dezember 1999 wurde die Ausgleichszahlung auf monatlich 328,-DM angehoben, weil das Einkommen rund 93 % über der Einkommensgrenze liegt. Dagegen wurde Widerspruch eingelegt und ein Antrag auf Beschränkung der Ausgleichszahlung gestellt.

Die OFD erläuterte dem Petenten die Grundlagen für die Festsetzung der Ausgleichszahlung und teilte ihm mit, daß der Widerspruch keine Aussicht auf Erfolg hätte. Die beantragte Beschränkung der Ausgleichszahlung nach § 6 des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen (AFWoG) lehnte sie ab, da die Miete ohne Nebenkosten und die Ausgleichszahlung zusammen nicht den für die Wohnung maßgebenden Höchstbetrag übersteigt.

Der Petent nahm seinen Widerspruch zurück, widersprach der Rücknahme jedoch am 26. März 1997.

Gemäß § 9 Abs. 1 AFWoG und § 1 Abs. 1 LAFWoG fallen Wohnungen, die mit Fürsorgemitteln im Sinne des § 87 a Zweites Wohnungsbaugesetz (II. WoBauG) gefördert wurden, unter das Fehlbelegungsabgaberecht. Das Bundesverwaltungsgericht hat dies am 3. März 1989 bestätigt.

Die kritisierte Steigerung der monatlichen Ausgleichszahlung von 36,-DM auf 328,-DM ist Folge der Einkommenssteigerungen und der Änderung des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen vom 12. Februar 1996 (GBl. S. 158). Durch dieses Änderungsgesetz ist die im Wohnungsbauförderungsgesetz 1994 für den sozialen Wohnungsbau neu geregelte Einkommensberechnung in das Fehlbelegungsabgaberecht übernommen worden. Für den Leistungszeitraum 1997 bis 1999 bestimmen sich das Einkommen und die Einkommensgrenze bei der Festsetzung der Fehlbelegungsabgabe nach den §§ 25–25 d II. WoBauG. Im übrigen ist die Eingriffsschwelle der Fehlbelegungsabgabe durch das Gesetz vom 12. Februar 1996 und durch eine weitere Änderung mit Gesetz vom 16. Dezember 1996 (GBl. S. 781) abgesenkt worden. Diese Änderungen wirken sich für den Petenten wie folgt nachteilig aus:

- Nach § 25 a II. WoBauG sind bei der Ermittlung des Jahreseinkommens, das sich weiterhin aus der Summe der positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 Einkommensteuergesetz (EStG) ergibt, die Einkünfte aus Kapitalvermögen einschließlich des nach § 20 Abs. 4 EStG steuerfreien Betrags (Sparer-Freibetrag) anrechenbar; nach altem Recht wurden solche Einkünfte bis 6000,-DM nicht berücksichtigt.
- Die im früheren § 3 a LAFWoG bestehende Sonderregelung der Einkommensberechnung für einkommensteuerpflichtige Ein-Personen-Haushalte wurde mit der Übernahme des wohnungsrechtlichen Einkommensbegriffs gestrichen; nach der alten Regelung war die Einkommensgrenze bei einkommensteuerpflichtigen Ein-Personen-Haushalten um 4000,-DM höher.
- Bei einer Schwerbehinderung mit einem Behinderungsgrad von 100 % wird nach § 25 d II. WoBauG

nicht mehr die Einkommensgrenze um 9 000,-DM angehoben, sondern dieser Betrag vom Einkommen abgezogen.

- Durch die Berücksichtigung des Abzugsbetrages beim Einkommen wird den besonderen Aufwendungen eines Schwerbehinderten bei der Lebenshaltung abschließend Rechnung getragen. Darüber hinaus ist gesetzlich die Absetzung von Sonderausgaben und außergewöhnlichen Belastungen, die aus dem Alter und der Schwerbehinderung im Einzelfall resultieren können, nicht vorgesehen.
- Der Fehlbelegungsabgabesatz von 4,50 DM/m² Wohnfläche monatlich wird nunmehr bereits erhoben, wenn die Einkommensgrenze um mehr als 80 % überschritten wird. Nach dem für den vorangegangenen Leistungszeitraum maßgeblichen Recht galt dieser Abgabesatz erst bei einer Überschreitung von mehr als 100 %.

Es ist nicht zu verkennen, daß der Petent durch die dargestellten Änderungen gegenüber früher erheblich höhere Ausgleichsleistungen erbringen muß. Dadurch wird jedoch nicht gegen den verfassungsrechtlichen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verstoßen. Vielmehr hat sich der Gesetzgeber bei der Ausgestaltung der Fehlbelegungsabgabe im Rahmen des rechtlich Zulässigen bewegt, indem der notwendige Ausgleich der Mietvorteile bei höheren Einkommen stärker abgeschöpft wird. Trotz der Anhebung der Fehlbelegungsabgabe belasten den Petenten die Miete und Ausgleichszahlung insgesamt weniger als die Miete für einen gleichartigen, freifinanzierten Wohnraum. Die Gesamtbelastung aus dem für die Wohnung zulässigen Entgelt und der geforderten Fehlbelegungsabgabe liegt monatlich 2,02 DM/m² Wohnfläche unter der Obergrenze der im städtischen Mietpiegel enthaltenen Mietzinsspanne für vergleichbaren Wohnraum. Eine Berufung auf die Regelungen des MHG ist nicht möglich, weil die Ausgleichszahlung kein Bestandteil der Miete ist.

Die Entscheidungen der OFD lassen keinen Rechtsfehler erkennen. Die vom Petenten als hoch empfundene Gesamtbelastung resultiert letztlich aus den Entscheidungen des Bundes- und Landesgesetzgebers zur Fehlbelegungsabgabe und daraus, daß er eine für einen Ein-Personen-Haushalt zu große Wohnung bewohnt.

Beschlußempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Winckler

21. Petition 12/1759 betr. Melderecht; Einzug einer Verwaltungsgebühr

Es wird begehrt, die Stadt S. zum Verzicht auf eine Gebührenforderung zu bewegen.

1992 stellte die städtische Meldebehörde fest, daß die Petentin nicht mehr in der M.- sondern in der O.-

straße wohnte. Nach mehrmaliger vergeblicher Aufforderung zur Anmeldung unter der neuen Adresse wurde am 28. April 1993 ein entsprechender förmlicher Bescheid erlassen, der in die O.-straße zugestellt wurde. Widerspruch wurde trotz ordnungsgemäßer Rechtsbehelfsbelehrung nicht erhoben.

Es wurde deshalb ein Zwangsgeld verhängt, gegen das die Petentin den Rechtsweg beschritt. In diesem Zusammenhang gab es die Petitionen 11/5294 und 11/6204 (s. Landtagsdrucksachen Nr. 11/6193, lfd. Nr. 5 und 11/6743, lfd. Nr. 51), die dazu führten, daß die Stadt ohne rechtliche Verpflichtung hierzu das Bußgeldverfahren einstellte und auf das Zwangsgeld verzichtete. Das Regierungspräsidium schlug die Widerspruchsgebühr nieder.

Bei der Gebühr, die Gegenstand dieser Petition ist, handelt es sich um die Verwaltungsgebühr von 80,-DM für den Bescheid vom 28. April 1993. Nach erfolgloser Mahnung und zwei vergeblichen Vollstreckungsversuchen hatte sich die Forderung auf 119,50 DM erhöht (2,-DM Mahngebühr, 37,50 DM für die Vollstreckungsversuche).

Rechtsgrundlage für die Verwaltungsgebühr ist die Satzung der Stadt über die Erhebung von Gebühren auf dem Gebiet des Einwohnermeldewesens vom 26. April 1971 und das dazu gehörende Gebührenverzeichnis. Die Festsetzung der Gebühr ist weder dem Grunde noch der Höhe nach zu beanstanden. Da die Gebührenerhebung im Rahmen der städtischen Selbstverwaltung erfolgt, ist für Zweckmäßigkeitserwägungen der Aufsichtsbehörde kein Raum. Nachdem gegen den Bescheid, mit dem die Gebühr festgesetzt wurde, trotz ordnungsgemäßer Belehrung keine Rechtsbehelfe erhoben wurden, ist die Gebührenforderung unanfechtbar geworden. Sie kann grundsätzlich im Wege der Verwaltungsvollstreckung beigegeben werden.

Für die Kosten der Vollstreckung ist § 31 des Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes i. V. mit §§ 1, 2 und 8 der Vollstreckungskostenordnung (LVwVG-KO) maßgebend. Danach können im Falle eines erfolglosen Pfändungsversuchs Pfändungsgebühren nur unter besonderen Voraussetzungen erhoben werden. Diese lagen hier nach Auffassung des Innenministeriums nicht vor. Die Stadt hat auf entsprechenden Hinweis am 3. Juli 1997 erklärt, daß die Pfändungsgebühren von 30,-DM nicht mehr geltend gemacht werden. Es verbleibt jedoch bei der Mahngebühr von 2,-DM, die aufgrund von § 1 Abs. 1 LVwVGKO erhoben wurde, und bei den Auslagen (Reisekosten) für die erfolglosen Beitreibungsversuche durch gemeindliche Vollstreckungsbeamte von insgesamt 7,50 DM, für die § 8 Abs. 1 Nr. 6 LVwVGKO die Rechtsgrundlage darstellt. Auch die Beanspruchung dieser Kosten fällt unter die Selbstverwaltung der Stadt.

Beschlußempfehlung:

Der Petition kann, soweit sie sich nicht auf die Pfändungsgebühren bezieht, nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Winckler

22. Petition 12/1770 betr. Kommunalsache; Stellenausschreibung u. a.

Der Petent bemängelt das „Historische Häuserbuch“ der Stadt B.

Mit der Erstellung des Buchs beauftragte die Stadt eine 1987 im Rahmen einer befristeten ABM-Maßnahme eingestellte arbeitslose Lehrerin. Von ihr sollten alle Gebäude im historischen Stadtkern erfaßt sowie deren Bau-, Besitz- und Nutzungsgeschichte dokumentiert werden. Das rund 900 Seiten umfassende Werk wurde 1994 fertig.

Der Petent meint, die Autorin des Häuserbuchs sei für diese Aufgabe fachlich nicht geeignet gewesen. Das Landratsamt (LRA) habe am 9. Mai 1996 behauptet, die Wahl sei deshalb auf die Lehrerin gefallen, weil diese bereits vor diesem Auftrag für die Stadt historische Dokumentationen, z. B. zum Umbau der Förderschule, zur B 27 und zur Bahnhofsvorstadt, erarbeitete. Aus einer Gemeinderatsvorlage gehe dagegen hervor, daß die Beiträge zur Bahnhofsvorstadt und zur B 27 von der Autorin erst nach ihrer Anstellung erbracht wurden.

Nach seiner Ansicht hätte die Stelle ausgeschrieben und mit einer Archivarin oder Historikerin besetzt werden müssen, die auf dem Arbeitsmarkt auch vorhanden gewesen wären. Über die Qualität des Häuserbuchs bestünden erhebliche Meinungsunterschiede. Insbesondere würden in ihm Stadtpläne, ein Register und Quellenhinweise zu den einzelnen Gebäuden fehlen. Er möchte daher wissen, ob das Buch zu Recht mit über 300 000,- DM zu Lasten der Steuerzahler gefertigt worden sei oder die Regreßfrage gestellt werden müsse.

Die zuständigen Organe der Stadt befaßten sich 1995 mit der Kritik an dem „Historischen Häuserbuch“. Am 21. November 1995 durfte der Petent seine Auffassung im städtischen Verwaltungsausschuß (VA) vortragen. Dieser lehnte die verlangte Einleitung eines Regreßverfahrens mit dem Ziel der Behebung der Buchmängel mehrheitlich ab.

Die Erstellung einer Dokumentation über historische Gebäude einer Gemeinde ist eine kommunale Selbstverwaltungsaufgabe. Die Gemeinden entscheiden in eigener Verantwortung, ob sie ein solches Werk erarbeiten lassen wollen, welchen Inhalt es haben soll und wer mit dieser Aufgabe betraut wird. Im Wege der Rechtsaufsicht kann in diesen weisungsfreien Bereich nur bei Rechtsverstößen eingegriffen werden. Solche sind hier nicht erkennbar.

Gemäß § 24 Abs. 2 Gemeindeordnung entscheidet der Gemeinderat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister u. a. über die Einstellung der Gemeindebediensteten. Nach der Hauptsatzung der Stadt hat der Gemeinderat die Entscheidung über die Einstellung von Angestellten der Vergütungsgruppen VII – V c BAT dem VA übertragen. Dieser hat am 10. November 1987 einstimmig die Erstellung eines „Historischen Häuserbuchs“ gebilligt und – vorbehaltlich der Anerkennung eines Antrags auf Förderung einer allgemeinen Maßnahme zur Arbeitsbeschaffung für dieses Projekt

durch das Arbeitsamt – die Anstellung der Lehrerin beschlossen. Nach diesem Beschluß sollte die Anstellung auf ein Jahr befristet werden und in Vergütungsgruppe VII BAT erfolgen. Nachdem das Arbeitsamt mitgeteilt hatte, daß die Arbeit aufgrund der Tätigkeitsmerkmale mindestens nach Vergütungsgruppe V b BAT bezahlt werden müsse und nur bei dieser leistungsgerechten Vergütung gefördert werden könne, hat der Gemeinderat am 23. Februar 1988 die Anstellung der Autorin in dieser Vergütungsgruppe beschlossen.

Nach Art. 33 Abs. 1 Grundgesetz hat jeder Deutsche entsprechend seiner Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung Zugang zu jedem öffentlichen Amt. Dazu gehört als Regel die öffentliche Ausschreibung der Stellen. Eine Einschränkung dieses Grundsatzes ist jedoch aufgrund der Natur der Sache möglich. Bei der von dem Petenten kritisierten Personalentscheidung der Stadt handelte es sich um eine ABM-Maßnahme zur Erledigung von Sonderaufgaben. Da die Arbeitsverwaltung diese Maßnahme förderte, kamen nur solche Personen in Frage, welche die Fördervoraussetzungen erfüllten. In der Praxis werden die für ABM-Maßnahmen in Betracht kommenden Personen von der Arbeitsverwaltung benannt. Unter diesen Umständen konnte die Stadt von einer Ausschreibung absehen.

Die Stadt war der Auffassung, daß die eingestellte Lehrerin, die zuvor schon eine Dokumentation der Geschichte der ehemaligen Alten Lateinschule in B. verfaßt hatte, für diese Aufgabe geeignet ist und ein Historiker oder Archivar zu den von der Autorin akzeptierten Bedingungen nicht hätte eingestellt werden können.

Dem VA lag die Dokumentation über die Alte Lateinschule als Beschlußvorlage zur Einstellung der Autorin vor. Entgegen der Angabe des LRA wurden ihre Ausarbeitungen zur Enzbrücke und Hauptstraße (B 27) sowie zur Bahnhofsvorstadt erst nach ihrer Anstellung und nicht vor dieser gefertigt. Anhand der Dokumentation konnte sich der VA ein ausreichendes Bild über die Arbeit der Lehrerin machen.

Nach Ansicht der Stadt ist das erstellte „Historische Häuserbuch“ für den üblichen Allgemeingebrauch genügend. Es biete für die tägliche Arbeit der Stadtverwaltung im Rahmen der Denkmalpflege und Stadtsanierung eine wertvolle Hilfe. Das Werk sei zwar für wissenschaftliche Zwecke nur eingeschränkt verwendbar; wer sich jedoch intensiv mit der Geschichte der einzelnen Gebäude befassen wolle, habe die Möglichkeit, über die von der Autorin zu den einzelnen Gebäuden angelegten Handakten weitere Quellen zu erschließen. Eine Ergänzung des Werks mit Plänen, einem Register und Quellenangaben ist angesichts der Kosten nicht beabsichtigt und würde das Werk auch zu umfangreich und unhandlich machen.

Da Rechtsverstöße bei der Anstellung der Lehrerin sowie bei der Erstellung der Dokumentation nicht erkannt werden können, besteht seitens der Rechtsaufsichtsbehörde auch kein Anlaß, die angesprochene Regreßfrage zu prüfen.

Beschlußempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Winckler

01. 10. 97

Der Vorsitzende:
Dr. Freudenberg